

GRAZER HERBSTMESSE 2010

25. SEPTEMBER - 3. OKTOBER



Die größte Publikumsmesse im Süden Österreichs.

www.grazerherbstmesse.at/downloads

Liebe Aussteller!

Herzlich Willkommen bei der HERBSTMESSE 2010 in Graz.

Wir haben für Sie als Aussteller eine **Servicemappe** zusammengestellt, die ab sofort im Internet unter **www.grazerherbstmesse.at/downloads** abrufbar ist.

Die Servicemappe soll Sie nicht nur bei der Klärung technischer wie organisatorischer Fragen unterstützen, sondern Ihnen auch dazu dienen, Sie bei Ihren Marketing- und Presseaktivitäten zu begleiten. Sie erhalten mit dem Marketing-Teil nützliche Tipps und konkrete Vorschläge, sich auf der HERBSTMESSE 2010 professionell zu präsentieren.

Wir freuen uns darauf, dass Sie die zahlreichen Möglichkeiten nutzen, um Ihre Teilnahme für Sie auf der HERBSTMESSE 2010 optimal zu gestalten.

Ihr HERBSTMESSE - Team
wünscht Ihnen einen erfolgreichen Messeverlauf!

GRAZER HERBSTMESSE 2010

25. SEPTEMBER - 3. OKTOBER

Wir sind für Sie da ...

Das **Projektteam** der GRAZER HERBSTMESSE 2010 wird Ihnen vor Ort in der **Stadthalle, 1. OG**, im Saal 8 ab Montag, den 20. September 2010, für alle Fragen zur Verfügung stehen.

Das **Messeleiterbüro** ist während der Messe täglich von 09:00 bis 18:30 Uhr besetzt.

Das **Kassabüro** ist wie folgt geöffnet:

Montag,	27. September 2010 bis Freitag, 01. Oktober 2010	08:00 - 16:00 Uhr	Messturm 7. Stock
Samstag,	02. Oktober 2010	14:00 - 17:00 Uhr	Stadthalle 1. Stock, Saal 8a
Sonntag,	03. Oktober 2010	09:00 - 18:30 Uhr	Stadthalle 1. Stock, Saal 8a

Ihre Ansprechpartner in der Messeleitung sind ...



PROJEKTLEITUNG

Karl Klein
Bereiche: Bauen, Küche, Wohnen
Kontakt: T. 0043 316 8088 - 214
F. DW - 249
E. karl.klein@mcg.at



PROJEKTASSISTENZ

Birgit Feiertag
T. 0043 316 8088 - 205
F. DW - 249
E. birgit.feiertag@mcg.at



PROJEKTLEITUNG

Helmut Rodler
Bereiche: Genuss, Haushalt, Gastronomie, Nationen
Kontakt: T. 0043 316 8088 - 247
F. DW - 249
E. helmut.rodler@mcg.at



PROJEKTASSISTENZ

Tina Pözl
T. 0043 316 8088 - 253
F. DW - 249
E. tina.poelzl@mcg.at



PROJEKTLEITUNG

Cornelia Derler
Bereiche: Gesundheit, Italien, Mode, Wellness
Kontakt: T. 0043 316 8088 - 242
F. DW - 249
E. cornelia.derler@mcg.at



PROJEKTASSISTENZ

Sandra Peklár
T. 0043 316 8088 - 251
F. DW - 249
E. sandra.peklar@mcg.at



PROJEKTLEITUNG

Siegfried Erker
Bereich: Vergnügungspark
Kontakt: T. 0043 316 8088 - 216
F. DW - 249
E. siegfried.erker@mcg.at



KASSA

Daniela Pommer
T. 0043 316 8088 - 235
F. DW - 301
E. daniela.pommer@mcg.at



MARKETING- & PR-KOORDINATION

Mag.(FH) Bianca Riedl
T. 0043 316 8088 - 259
F. DW - 233
E. bianca.riedl@mcg.at



MARKETING- & PR-KOORDINATION

MMag. Sonja Travnicek
T. 0043 316 8088 - 213
F. DW - 233
E. sonja.travnicek@mcg.at

Ihr HERBSTMESSE - Team wünscht Ihnen einen erfolgreichen Messerverlauf!

Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.

A-8010 Graz, Messturm, Messeplatz 1, T. 0043 316 8088 - 0, F. 0043 316 8088 - 249, messe.graz@mcg.at, www.mcg.at

Sehr geehrter Aussteller!

Nachstehend finden Sie unser Dienstleistungsangebot, welches Ihren Standaufbau und Ihre Ausstellungsarbeit erleichtert. Bitte füllen Sie die entsprechenden Formulare vollständig aus und faxen Sie diese zeitgerecht an die angeführte Faxnummer.
Nicht eingereichte Formulare gelten als nicht bestellt!

Seite	Formularinhalt	Bestellung	Erledigt am
04	Adressen Dienstleistungen	INFO	INFO
05	Allgemeine Informationen / Geländeplan	INFO	INFO
14	TECHNISCHES SERVICE		
15	Ausstellerausweise	ab 15. Aug. 2010	
16	Ausstellerparkplätze	ab 15. Aug. 2010	
17	Bewachung	auf Anfrage	
19	Catering	bis 15. Sept. 2010	
21	EDV / Internet-Service	bis 15. Sept. 2010	
23	Logistik / Leergut	bis 15. Sept. 2010	
25	Messeversicherung	bis 15. Sept. 2010	
28	Technische Richtlinie	bis 15. Sept. 2010	
29	Stromanschluss, Elektroausstattung	bis 15. Sept. 2010	
31	Wasseranschluss	bis 15. Sept. 2010	
32	Standkonstruktion - Wände, Blenden, Einbauten, ...	bis 15. Sept. 2010	
36	Möbiliar 1 - Sessel, Barhocker, Tische, Sofas	bis 15. Sept. 2010	
39	Möbiliar 2 - Pulte, Bars, Vitrinen, Podeste, ...	bis 15. Sept. 2010	
42	Messestand, Planskizze	bis 15. Sept. 2010	
43	Grafik, Beschriftung	bis 15. Sept. 2010	
44	Blumen, Pflanzen	bis 15. Sept. 2010	
45	Standreinigung	bis 15. Sept. 2010	
46	LED Videowalls	bis 15. Sept. 2010	
49	Zimmerreservierung	ab sofort	
50	MARKETINGSERVICE		
51	Pressetätigkeit auf der Messe Graz	bis 15. Sept. 2010	
52	Werbemittel für die Aussteller	ab 15. Aug. 2010	
54	Werbung auf der Messe Graz	bis 15. Sept. 2010	
57	Produkt- und Messeneuheiten	bis 15. Sept. 2010	
58	Messestandbetreuung, Hostessenservice	bis 15. Sept. 2010	

Veranstalter

Messe Congress Graz
Betriebsgesellschaft m.b.H.
A-8010 Graz, Messeplatz 1 / Messeturm
T. 0043 316 8088 - 0
F. 0043 316 8088 - 249
E. messe.graz@mcg.at
I. www.mcg.at

Standbau, Elektroinstallationen

AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH
A-8010 Graz, Messeplatz 1
T. 0043 316 831000
F. 0043 316 831000 - 10
E. office@ambgraz.at
I. www.ambgraz.at

Bewachung

ÖWD - Steiermark
A-8010 Graz, Schönaugasse 49
T. 0043 316 8024 - 0
F. 0043 316 802416
E. graz@owd-gruppe.at
T. 0043 316 8088 - 254 (während der Herbstmesse 2010)

Catering

Toni Legenstein Catering
c/o Hotel Restaurant „Häuserl im Wald“
A-8044 Graz, Roseggerweg 105
T. 0043 316 391165
F. 0043 316 392277
E. legenstein@aon.at

Messespedition

Schenker & Co AG
A-8055 Graz, Alte Poststraße 452
Herr Johann Ambros
T. 0043 5 7686 - 231 522
F. 0043 5 7686 - 231 529
E. johann.ambros@schenker.at
I. www.dbschenker.com/at

Messeversicherung

Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
A-8010 Graz, Herrengasse 18-20
Frau Sandra Schwarz
T. 0043 316 8037 - 6394
F. 0043 316 8037 - 6469
E. sandra.schwarz@grawe.at

Zimmerreservierung

Graz-Tourismus und Stadtmarketing GmbH
Frau Almut Fuchs-Fehringer
T. 0043 316 8075 - 42
F. 0043 316 8075 - 55
E. af@graztourismus.at

1. STANDAUFBAU/ -ABBAU

1.1. Öffnungszeiten:

Aufbauzeiten:

Dienstag,	21. September 2010	07:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch,	22. September 2010	07:30 - 20:00 Uhr
Donnerstag,	23. September 2010	07:30 - 20:00 Uhr
Freitag	24. September 2010	07:30 - 24:00 Uhr

Abbauzeiten:

Sonntag,	03. Oktober 2010	18:30 - 24:00 Uhr
Montag,	04. Oktober 2010	07:30 - 20:00 Uhr

Der **Abbau** muss am Montag, den 04. Oktober 2010 bis 20:00 Uhr abgeschlossen sein.

Andere Auf- und Abbauzeiten sind nur nach Rücksprache mit dem Messteam gegen Kostenersatz (€ 150,- exkl. MwSt./Tag) und rechtzeitiger Voranmeldung möglich.

1.2. Ein-/Ausfahrtsregelung

Einfahrt/Ausfahrt während der Aufbauzeit: Einfahrt 2 (Fröhlichgasse)

Einfahrt/Ausfahrt Abbau letzter Messttag: ab 19:00 Uhr, Einfahrt 4 (Jakominigürtel)

(bitte dazu auch Punkt 1.8 beachten)

1.3. Auf-/Abbauberechtigung

Zusätzliche Auf-/Abbauausweise erhalten Sie kostenlos im Messeleiterbüro in der Stadthalle, 1. OG, Saal 8. Bitte beachten Sie unbedingt die auf der Rückseite der Ausweise angeführten Hinweise.

Ordnungshalber verweisen wir nochmals auf die von Ihnen mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkannte Messe- und Betriebsordnung, wonach ein Standaufbau grundsätzlich erst nach Bezahlung des Beteiligungsbeitrages gestattet ist.

1.4. Ankunftsmeldung

Bei Unklarheiten bezüglich Ihres Standplatzes ersuchen wir Sie, sich vor Aufbaubeginn an das Messeleiterbüro in der Stadthalle, 1. OG, Saal 8, zu wenden.

1.5. Gestaltungsrichtlinien

Die Standaufbauhöhe für Messestände in den Hallen ist generell mit 2,50 m begrenzt. Bitte beachten Sie, dass mit Rücksicht auf die Ausstellergemeinschaft diese Höhe nur mit schriftlicher Genehmigung der Projektleitung überschritten werden darf.

Bedenken Sie auch, dass die Besucher von jedem Aussteller eine optisch und qualitativ ansprechende Standgestaltung erwarten. Dies hat letztlich einen wesentlichen Einfluss auf das Image und den geschäftlichen Erfolg Ihres Unternehmens.

In den Hallen darf kein brennbares Gas verwendet werden.

1.6. Fertigstellungstermin

Die Standaufbau- und Ausgestaltungsarbeiten müssen am Freitag, 24. September 2010, bis spätestens 24:00 Uhr abends abgeschlossen sein. Sollte aus besonderen Gründen ein Standaufbaubeginn am Freitag, 24. September 2010, erst nach 17:00 Uhr vorgesehen sein, ist die Projektleitung davon unbedingt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Andernfalls werden freigebliebene Standflächen ab diesem Zeitpunkt von uns vergeben.

1.8. Parken im Gelände während der Auf-/Abbauzeit

Um zu gewährleisten, dass Lieferfahrzeuge, aber auch Einsatzfahrzeuge zu den Ausstellungsplätzen zufahren können, muss eine Verparkung der Verkehrswege auf dem Messegelände verhindert werden.

Die Einfahrt von PKW, Kleinlastern und LKW zu Ent-/Beladezwecken in die Hallen ist aus feuerpolizeilichen Gründen verboten.

Wir können keine Verantwortung für Ausstellungsgut, Standbaumaterial, etc. übernehmen. Verschließen Sie daher stets Ihr Fahrzeug und lassen Sie Ausstellungsgut nicht unbeaufsichtigt.

1.9. Einsatz von Musik am Messestand

Höflich machen wir auch darauf aufmerksam, dass der Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik usw.) bei der AKM anzumelden ist. Genaue Informationen erhalten Sie bei der:

AKM Graz, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, Pestalozzistraße 1, A-8010 Graz

Daniela Kaufmann, Geschäftsbereich Lizenzen, Geschäftsstelle Graz

T. 0043 50717 16525, F. 0043 50717 96525, E. daniela.kaufmann@akm.co.at

2. AUSSTELLERPARKPLÄTZE, EINTRITTS AUSWEISE, ÖFFNUNGSZEITEN

2.1. Ausstellerparkplätze

Freigelände € 40,00 exkl. MwSt.

Tiefgarage € 65,00 exkl. MwSt.

Die Preise gelten für die gesamte Messedauer inkl. Auf- und Abbautage.

2.2. Eintrittsregelung

Die Anzahl der kostenlosen Aussteller-Ausweise richtet sich nach den belegten Quadratmetern.

m ²	Stückzahl
bis 19	2
ab 20	3
ab 30	4

Pro weiterer 10 m² belegter Fläche jeweils 1 Aussteller-Ausweis gratis.

2.3. Messeöffnungszeiten für Aussteller

Während der Veranstaltung: täglich von 09:00 bis 18:30 Uhr.

Vergnügungspark und Gastrohalle: täglich 09:00 bis 01:30 Uhr

2.4. Messeöffnungszeiten für Besucher

Samstag, 25. September
bis Sonntag, 03. Oktober 2010: von 10:00 bis 18:00 Uhr

Vergnügungspark und Gastrohalle: täglich 10:00 bis 01:00 Uhr

Sonntag, 3. Oktober, Vergnügungspark: 10:00 bis 21:00 Uhr

3. STANDRÄUMUNG UND ABBAU

3.1. Räumungszeit

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aus rechtlichen Gründen dem vorzeitigen Abtransport von Ausstellungsgütern nicht zustimmen können. Die Besucher haben einen Anspruch darauf, das vollständige Ausstellungsangebot während der gesamten Öffnungszeit sehen zu können.

Die Räumungszeit beginnt am Sonntag, 3. Oktober 2010 um 18:30 Uhr sowie am Montag, 4. Oktober 2010 um 07:30 Uhr. Die Hallen und das Messegelände werden am Sonntag um 24:00 Uhr, am Montag um 20:00 Uhr geschlossen.

4. AUFLAGEN – BRANDSCHUTZ UND SICHERHEIT

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die brandschutztechnischen Einrichtungen im gesamten Ausstellungsbereich wie Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Hydrantenkästen müssen jederzeit erkennbar und für Jedermann frei zugänglich gehalten werden.

Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen über Standflächen bedarf einer rechtzeitigen Abklärung und Plangenehmigung. Diese Regelung gilt nicht für zusätzlich, von der Behörde angeordnete Feuerlöscher, innerhalb einzelner Stände.

Die Ausstellungsflächen in der Stadthalle und der Halle A sind flächendeckend mit einer automatischen Löschanlage (Sprinkleranlage) ausgestattet. Bei Standaufbauten ist daher zu beachten:

- **Geschlossene Decken sind nicht zulässig** (auch keine Marktschirme).
Alle geschlossenen Flächen, die größer als 1m x 1m sind, müssen mit Sprinklern ausgestattet werden.
Stoffe, die als horizontal abgespannte Decke verwendet werden, müssen sprinklertauglich sein. Der entsprechende Nachweis ist vom Aussteller zu erbringen. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach rechtzeitig (2 Wochen vor Aufgabebeginn) eingeholter, behördlicher Genehmigung gestattet werden.
- Bei Standhöhen ab 2,50 m sind die Pläne rechtzeitig von der MCG genehmigen zu lassen.
- In der Stadthalle und der Halle A besteht aufgrund der lichten Raumhöhe die Möglichkeit, **zweigeschoßige Stände** zu bauen, wobei folgende Richtlinien einzuhalten sind:
 - **Planvorlage an die MCG** zur Prüfung und Abstimmung mit der Behörde. Im Zuge dieser Überprüfung wird festgelegt, ob ein **zusätzlicher Einbau einer Sprinkleranlage** erforderlich ist.
 - Bei der Planung ist das „**Steiermärkische Baugesetz**“ zu berücksichtigen (Stiegen, Geländer etc.)

Bei Genehmigung des Standes bitte für die Überprüfung vor Ort zusätzlich vorbereiten:

- **Statisches Attest und Bestätigung** über „ordnungsgemäßen Aufbau“ durch die ausführende(n) Firma(en)
- **Erforderliche Zertifikate** für Bauabnahme

Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer auf Türmen etc.) müssen mit ausreichendem Abstand so angebracht werden, dass die automatische Sprinkleranlage nicht ausgelöst wird.

Alle **Materialien und Dekorationsgegenstände** müssen den **gesetzlichen Vorschriften** entsprechen (derzeit die Önorm 3822 sowie die in der TRVB-N 136-79 unter Punkt 7 geregelte Brennbarkeitsklasse 1, Qualmbildungsklasse 1, Tropfbildungsklasse 1) Entsprechende Prüfzeugnisse/Zertifikate sind für die Prüfung vor Ort bereitzuhalten.
Packmaterial und sonstiges leicht brennbares Material darf nicht direkt in der Ausstellungshalle (auch nicht hinter dem Standbereich) gelagert werden.

Werden Fahrzeuge präsentiert, bitten wir folgende behördlichen Auflagen zu berücksichtigen:

- Der Tank ist vollständig zu entleeren.
- Unter das Fahrzeug ist eine Schutzmatte zu legen.
- Die Fahrzeugbatterie ist abzuklemmen.
(Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig mit der Betriebsfeuerwehr der MCG abzuklären).

Die **Verwendung von brennbaren Gasen** (z.B. Propan, Butan, auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen (bei Fachmessen) zulässig. Die Genehmigung hierfür ist rechtzeitig unter Darlegung des Verwendungszweckes sowie vorhandener bzw. vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen bei der Feuerwehr der Stadt Graz, Feuerpolizei) einzuholen.

Im Falle einer Genehmigung bitten wir zu beachten:

- Das Lagern von Reserveflaschen ist in der Ausstellungshalle strikt untersagt.
- Absperrhähne von Druckluftflaschen müssen nach Veranstaltungsende geschlossen und gegen Manipulation Betriebsfremder gesichert werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften im Umgang mit Druckgasen sind einzuhalten.

Elektrische Anlagen auf Ausstellungsständen müssen nach ÖVE EN 1 ausgeführt sein.

In Betrieb befindliche elektrische Bügeleisen, Kochplatten, Kaffeemaschinen u.ä. Heizquellen sind auf nicht brennbaren, schlecht wärmeleitende Unterlagen zu stellen.

Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.

Scheinwerfer und sonstige Abhängungen über Kopfhöhe sind doppelt gegen Herabfallen zu sichern.

Das **Rauchen** ist seit 1. 1. 2009 in Veranstaltungshallen generell gesetzlich verboten. Dies gilt auch für in der Halle situierte Gastronomiebereiche.

Die **Betriebsfeuerwehr der MCG** ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften **befugt und verpflichtet**, notwendige Anordnungen zu treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren sowie der Sicherheit der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind.

Den Anweisungen der Betriebsfeuerwehr der MCG ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei einem erforderlichen Einsatz oder/und Schaffen von Rettungs- und Angriffswegen wird keine Haftung für eventuelle Schäden an Ausstellungsständen übernommen.

Aufgelegte Läufer (Teppiche), Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

Bauliche oder sonstige Veränderungen. (Bohrungen etc.) des Bestandsobjekts oder seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MCG und dürfen diese nur zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners vorgenommen werden. Dies trifft zu, wenn von der MCG eine entsprechende Zustimmung zur Veränderung gegeben wurde. Die Wiederherstellung wird von der MCG an ein konzessioniertes Unternehmen beauftragt und ist vom Vertragspartner nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Vertragspartner haftet auch für solche Veränderungen, welche durch von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn sich im Bestandsobjekt kein Publikum mehr befindet und die Veranstaltung für das Publikum als geschlossen gilt.



HALLENÜBERSICHT

STADTHALLE	Genuss, Nationen
LADENSTEIN	Wohnen
HALLE A EG	Bauen, Wohnen, Küche, Haushalt
HALLE A OG	Mode, Gesundheit, Wellness
HALLE C	Sonderausstellung Faszination Motorsport
HALLE D EG	Gastrohalle
HALLE D OG	ORF- und Show-Bühne

HALLE E	Italien
HALLE F	Auto & PS
BLOCK 1/HALLE B	Vergnügungspark
BLOCK 2	Bauen, Garten, Pool
BLOCK 3	Bauen, Garten, Pool
BLOCK 4	Auto & PS

Allgemeine Messe- und Betriebsordnung

für die Durchführung von Messen der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft mbH, im folgenden kurz als „Veranstalter“ bezeichnet.

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Teilnahmebedingungen sind unwirksam. Mit dem Eingang (Post, Fax) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Anmeldungen via E-Mail sind unwirksam und werden nicht angenommen. Für jeden Ausstellungsplatz ist eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Firmenstempel versehene Anmeldung erforderlich. Eine Akontozahlung auf den Beteiligungsbeitrag gilt nicht als Anmeldung. Die Folgen, welche sich aus der unvollständigen oder unrichtigen Ausfüllung der Anmeldeformulare ergeben, trägt ausschließlich der Aussteller.

Das unvollständige Ausfüllen einzelner Rubriken im Anmeldeformular kann niemals zum Nachteil des Veranstalters ausgelegt werden. Mit Abgabe der Anmeldung wird vom Aussteller die Messe- und Betriebsordnung (Teilnahmebedingungen) vollinhaltlich anerkannt. Die Teilnahmebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, z.B. Inserate, Werbungen und Anzeigen im Katalog/Magazin, Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Sondervereinbarungen für ein elektronisches Messeleitsystem, Bereitstellung von Strom, Wasser, Telefon und sonstigen Einrichtungen.

2. ZULASSUNG / ZUTEILUNG

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Anmeldung anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme der Anmeldung) sowie die konkrete Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen.

Als Ausstellungsplätze stehen Flächen und Räume in den Ausstellungshallen und Objekten sowie im Freigelände zur Verfügung. Die Aussteller werden möglichst nach Branchen geordnet eingeteilt. Die Zuweisung des Ausstellungsplatzes erfolgt ausschließlich jeweils nur für eine Messe.

Es besteht für den Veranstalter keine Verpflichtung, diesen oder einen anderen Ausstellungsplatz für künftige Messen/Veranstaltungen zu vermieten. Auch durch die Errichtung von firmeneigenen Standaufbauten oder Pavillons (mit den dazugehörigen Standeinrichtungen) entsteht für den Aussteller kein wie immer geartetes Recht, diesen Platz für künftige Messen/Veranstaltungen, oder außerhalb der Messezeiten, zu beanspruchen.

Bei Umgruppierungen, aus welchen Gründen immer, kann der Veranstalter auch bereits erfolgte Platzzuweisungen abändern oder stornieren.

Eine Stornierung bereits erfolgter Platzzuweisungen wird seitens des Veranstalters auch dann vorgenommen, wenn über das Unternehmen eines Ausstellers der gerichtliche Ausgleich oder ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Aufstellung eigener Baulichkeiten (Pavillons) durch Aussteller ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters für die Dauer einer Veranstaltung/Messe zulässig.

Dem Veranstalter ist eine Planskizze mit Beschreibung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für die Erteilung sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Obige Bestimmungen für die Zuteilung von Ausstellungsplätzen gelten auch für jene Aussteller, die eigene Pavillons errichtet haben.

Eine teilweise oder gänzliche Untervermietung oder Weitergabe des zugewiesenen Ausstellungsplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Jeder aufgrund ordnungsgemäß ausgefüllter Mitausstellerunterlagen zugelassene Mitaussteller oder Untermieter hat eine durch die Messeleitung festgesetzte Mitausstellergebühr zu entrichten.

Die Zulassung und damit Annahme der Anmeldung erfolgt mittels schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter, ebenso die Platzzuteilung, die gleichzeitig mit oder nach der Annahme der Anmeldung erfolgen kann. Inländische und internationale Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Nimmt der Aussteller als Vertreter eines Produzenten an der Messe teil, hat er dies dem Veranstalter gleichzeitig mit der Anmeldung bekanntzugeben. Der Veranstalter kann vom Aussteller die Vorlage eines Warenverzeichnisses verlangen. Die Angabe der Ausstellungsgüter laut Warenverzeichnis ist die Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Andere Produkte als die im Warenverzeichnis angeführten dürfen nicht ausgestellt werden. Gebrauchte Waren aller Art sind als Ausstellungsgüter von der Messe ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messezeit uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Der Aussteller hat sich jeder politischen Propaganda zu enthalten.

3. STANDMIETE / FAKTURIERUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Mit dem Eingang der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller vorbehaltlich der Annahme durch den Veranstalter zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils am Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung.

Jeder angefangene m² (inkl. etwaiger Säulen, Stromkästen etc.) wird als voll berechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben (insbesondere zuzüglich MwSt und 1 % Vertragsgebühr). Da die Verträge mit den Ausstellern gebührenpflichtig sind, wird zu der angeführten Beteiligungsg Gebühr, inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die 1 %ige staatliche Gebühr hinzugerechnet. Nach der Zulassung (Annahme der Anmeldung) erhält der Aussteller eine Rechnung, die so rechtzeitig zu bezahlen ist, dass der Rechnungsbetrag spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug auf dem Konto gutgeschrieben ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig.

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Eine Rechnung kann abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnungen und einer allfälligen Anmeldepauschale sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzungen für die Übergabe des zugewiesenen Standes/Standplatzes. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt vorzunehmen.

Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt, später eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.a. ab Fälligkeit sowie € 7,- je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe/Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer, abzuändern, ohne dass der Aussteller daraus irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter (Rücktritt, Schadenersatz etc.) ableiten könnte.

4. ZURÜCKZIEHUNG DER ANMELDUNG / STORNOBEDINGUNGEN

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen:

Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % der vereinbarten Standmiete, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % der vereinbarten Standmiete, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben, sonstiger Nebenkosten und der allfälligen bereits entstandenen Kosten für bestellte Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten oder zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt. Die Fälligkeit der Stornogebühr zzgl. der darüber hinausgehenden Zahlungen richtet sich nach der Stornorechnung.

Nach dem Storno stehen dem Aussteller – unabhängig von den zu entrichtenden Gebühren – keinerlei Rechte auf jenen Ausstellungsplatz zu, für den das Storno erfolgt. Als Storno gilt auch die Zurücknahme einer Anmeldung für den Fall, dass der Veranstalter die mit der Anmeldung vorgebrachten Wünsche hinsichtlich Beschaffenheit des Ausstellungsplatzes (Größe, Lage, etc.) nicht zu erfüllen vermag. Der Wunsch nach Anschlussmöglichkeit an eine Wasser-, Licht- und Kraftstromversorgung ist entsprechend dem Anmeldeformular bei der Anmeldung anzugeben.

5. STANDBAU / GESTALTUNG DER STÄNDE

Jeder Aussteller hat für die Gestaltung des Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsortes selbst zu sorgen. Alle Aufbauten sind so auszubilden, dass weder das Gesamtbild der Halle bzw. des Messegeländes noch die Interessen der angrenzenden Aussteller beeinträchtigt werden.

Die Ausstellungsplätze verstehen sich grundsätzlich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung, außer bei Bestellung eines Kompletzstandes und/oder Sondervereinbarung mit dem Veranstalter. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten (Standardaufbauhöhe). Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter möglich. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine eventuelle zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro m² überbauter Fläche berechnet.

Vor der Errichtung solcher Stände, ausgenommen Inselstände, muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich der statischen Festigkeit und eine Bestätigung des

sach- und fachgerechten Aufbaus durch den Erbauer vorliegen. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Auf Verkehrsflächen darf überhaupt nur Sicherheitsglas verwendet werden.

Mittels der Serviceunterlagen kann jeder Aussteller zusätzliche Leistungen, vom Mietmobiliar bis hin zum kompletten Messestand, beim Veranstalter bestellen. Mit dem „AMB Bestellheft für Technische Dienstleistungen“ kann jeder Aussteller zusätzliche Leistungen bei AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH & CoKG, Messeplatz 1 bestellen. Vom Elektro- oder Wasseranschluss, Grafik, Pflanzen, Reinigung sowie Mietmobiliar bis hin zum kompletten Messestand. Das AMB Bestellheft wird dem Aussteller mit der Standzuteilung zugesendet. Es ist unter www.ambgraz.at abrufbar bzw. kann es der Aussteller auch über den AMB – Webshop online bestellen.

Für den Standaufbau und die Dekoration gelten folgende Bestimmungen:
Jeder Aussteller hat den ihm zugewiesenen Ausstellungsplatz mit seiner vollständigen Firmenanschrift zu versehen. Hierbei sind die vom Veranstalter erlassenen Bestimmungen zu beachten.
Sofern in einem Stand fremdsprachige Aufschriften angebracht werden, ist unbedingt an erster Stelle dieser Text in gleicher Druckgröße in deutscher Sprache ersichtlich zu machen.
Fenster und Türen der Ausstellungshallen dürfen nur mit Bewilligung des Veranstalters verdeckt, abgeschlossen oder geöffnet werden.

Gestaltungen, die dem guten Geschmack oder dem vom Veranstalter angestrebten Stil widersprechen, sind auf Anordnung des Veranstalters zu ändern. Im Weigerungsfall steht dem Veranstalter das Recht zu, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen.

Die Trennwände zwischen den nachbarlichen Ausstellungsplätzen müssen gleich hoch sein.

Die Verwendung von offenem Feuer, von gasbetriebenen Geräten, wenn sie nicht fix eingebaut und behördlich kommissionierte Gasanlagen (feste Anlagen) angeschlossenen sind, ist in allen Hallen generell verboten.

Die Verwendung von nicht brennbaren Gasen in Druckbehältern ist unter Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gestattet. Druckgasflaschen müssen ständig gegen Umfallen gesichert sein.

Bei allen Standaufbauten muss dafür Sorge getragen werden, dass Licht- und Wasseranschlüsse jederzeit zugänglich sind.

Bei der Aufstellung von festen oder transportablen Besprechungspavillons bzw. Zelten im Freigelände des Veranstalters ist diesem gleichzeitig mit der Platzanmeldung eine Skizze mit den genauen Ausmaßen zu überreichen. Der Veranstalter entscheidet sodann, ob die Aufstellung eines solchen Pavillons bzw. Zeltes möglich ist.

Grab- und Stemmarbeiten sowie bauliche oder sonstige Veränderungen an den messeeigenen Anlagen in Hallen oder im Freigelände sind ausnahmslos an die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gebunden.

Die Aussteller bzw. Veranstalter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu erfüllen und insbesondere den bei den behördlichen Kommissionierungen getroffenen Verfügungen sofort nachzukommen, widrigenfalls ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Mängel auf Kosten der Aussteller sofort zu beheben. Die Einholung aller behördlichen Genehmigungen liegt im Verantwortungsbereich der Aussteller. Der Aussteller bzw. der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Arbeiten auf der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfläche durch befugte Unternehmer durchführen zu lassen, sofern sie der Aussteller nicht selbst durchführt. Die Gestaltung der Ausstellungsfläche muss unbedingt den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Die Firma, welche die Werbegestaltung der Ausstellungsfläche vornimmt, hat dem Aussteller schriftlich zu bescheinigen, dass bei der Werbegestaltung nur Materialien verwendet wurden, die den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Führt der Aussteller bzw. der Veranstalter die Gestaltung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsfläche selbst aus, trägt er selbst die Verantwortung gegenüber Dritten und auch insbesondere den Behörden. Dekorationen und Ausstattungen müssen mindestens schwer brennbar (B1), schwach qualmend (Q1) und nicht tropfend (TR1) ausgestattet sein. Sollten diese Kriterien nicht erfüllt sein, sind die beanstandeten Teile unverzüglich zu entfernen.
Es gilt Rauchverbot in allen Hallen.

6. INSTALLATIONEN / ELEKTROINSTALLATIONEN / AUFSTELLEN VON MASCHINEN / LÄRMSCHUTZ / EDV

Der Aussteller ist verpflichtet, beim Aufstellen und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere müssen Maschinen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung idgF entsprechen.

Werden Schutzvorrichtungen an Maschinen entfernt, um die Funktion des Gerätes ersichtlich zu machen, so sind Gefahrenstellen durch transparente Sicherungsvorrichtungen mit ausreichender Festigkeit zu sichern. Die erforderlichen Original-Schutzvorrichtungen sind mitauszustellen.

Bei lärm erzeugenden Vorführungen über 75 dBA durch den Aussteller ist eine Lärm-schutzkabine zwingend vorgeschrieben. Lautsprecher müssen zum eigenen Stand gedreht sein. Nachbarstände dürfen durch die Lautstärke nicht gestört werden.

Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Vorführungen zu untersagen bzw. erforderlichenfalls den Stand zu schließen.

Der Aussteller ist beim Einsatz von EDV auf dem Ausstellungsstand verpflichtet, strahlengeschützte Hardware einzusetzen.
Hält sich der Aussteller nicht an diese Auflage und wird der Betrieb seiner Anlage durch elektronische Störfelder beeinträchtigt oder unmöglich, kann er den Veranstalter dafür nicht haftbar machen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich ihm bekannte elektrische Störfelder bei der Standvergabe nicht beachtet hat. Grundinstallationen an den Versorgungsstrassen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von Vertragspartnern des Veranstalters durchgeführt werden. Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse sind über AMB Ausstellungsservice u. Messebau GesmbH & CoKG, Messeplatz 1, gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den örtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den konzessionierten Messeelektriker. Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Befinden sich im Bereich des Ausstellers Elektroverteiler, Wandhydranten oder Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage, sind folgende Punkte zu beachten:
Elektroverteiler dürfen nur dann verbaut werden, wenn die ständige volle Zugänglichkeit gegeben ist. Wandhydranten müssen leicht zugänglich sein, außerdem muss die Bedienmöglichkeit erhalten bleiben. Auf Standaufbauten, welche die Sicht auf den Hydranten verstellen, muss das Hinweisplakat „Wandhydrant“ aufgeklebt werden. Druckknopfmelder dürfen in keiner Weise verbaut werden. Es ist darauf zu achten, dass auch sie ständig sichtbar sind.

7. AUF-/ ABBAU

Die bekanntgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind genauestens einzuhalten. Überschreitungen dieser fixen Zeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Beginn des Aufbaues der Standeinrichtung muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12:00 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt, ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete zusätzlich Anmeldepauschale zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen entsprechend den Angaben des Veranstalters für Auf- und Abbauezeiten beendet sein. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/Abbauezeit werden Ansprüche des Ausstellers welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

Die Gestaltung des gemieteten Ausstellungsplatzes und die Aufstellung der entsprechenden Exponate sollten möglichst am Tage vor Messebeginn bis 18:00 Uhr vollendet sein. Der Ab- und Zutransport von Exponaten ist während der Ausstellungsdauer nicht gestattet. Während der Dauer der Messe muss sich auf dem Ausstellungsplatz eine Fachkraft befinden, die in der Lage ist, ausreichend einschlägige Auskünfte zu geben. Der Aussteller verpflichtet sich, den Ausstellungsplatz im gleichen Zustand zu verlassen, in dem er ihn übernommen hat.

Mit den Arbeiten zur Gestaltung der Ausstellungsplätze kann, wenn nicht in der Information für Aussteller anders angegeben, entsprechend den Angaben des Veranstalters für Auf- und Abbauezeiten begonnen werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Stand- und Werbegestalter ohne Angabe von Gründen nicht zuzulassen.

Das der Messe zur Verfügung stehende Gelände, die Hallen und Objekte sind, wenn nicht in der Information für Aussteller anders angegeben, zwecks Räumung der Ausstellungsplätze und Pavillons entsprechend den Abbauezeiten geöffnet und bewacht. Für Räumungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt ist eine gesonderte Bewilligung des Veranstalters einzuholen.

Ist die Räumung des Ausstellungsstandes am dritten Tag nach Schluss der Messe nicht beendet, ist der Veranstalter berechtigt, die Güter auf Kosten des Ausstellers abzuräumen und einlagern zu lassen. Der Veranstalter ist berechtigt aus organisatorischen Gründen die Abbaufrist zu verkürzen.

8. REINIGUNG

Die Aussteller sind verpflichtet, die Ausstellungsplätze, ihre Einrichtungen und Exponate sauber zu halten bzw. zu reinigen. Die Reinigung ist nach 18:00 Uhr durchzuführen. Bei Vernachlässigung der Verpflichtung zur Reinhaltung kann der Veranstalter die Reinigungsarbeiten auf Kosten der säumigen Aussteller vornehmen lassen. Die Standreinigung kann mit den Serviceunterlagen beim Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Für Mülltrennung ist Sorge zu tragen.

9. BEWACHUNG

Die der Messe zur Verfügung stehenden Ausstellungshallen und das Freigelände sind frühestens ab Beginn der fest gelegten Aufbauzeit bewacht. Die Bewachung endet mit der fest gelegten Abbauezeit. Privatwachen und der private Reinigungsdienst können nur im Einvernehmen mit dem Messewachdienst bestellt werden. Die Reinigung ist nach 18:00 Uhr durchzuführen. Sie untersteht den Anordnungen des Messewachdienstes.

10. AUSSTELLUNGSWAREN

Auf der Messe Graz dürfen, mit Ausnahme von Antiquitäten und Kunstgegenstände, nur neue Waren ausgestellt werden, und zwar nur die angemeldeten und vom Veranstalter zur Ausstellung zugelassenen Waren. Die Entfernung der Waren und Muster sowie der Ausstellungsgegenstände darf nur auf Grund der von dem Veranstalter ausgestellten Räumungsbewilligung erfolgen. Mit der Einbringung der Standeinrichtung und der Ausstellungsgegenstände hat der Veranstalter an diesen Gegenständen ein Pfandrecht zur Befriedigung welcher Forderungen aus diesem Vertrag auch immer erworben.

Den Veranstalter treffen jedoch keine wie immer gearteten Verpflichtungen zur Verwahrung der Güter; der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die im Zuge des Auf- und Abbaus, des Abtransportes und der Lagerung der Güter auftreten. Erhält ein Aussteller die Genehmigung des Veranstalters, die Aufbauten auf dem Ausstellungsplatz bis zur nächsten Messe zu belassen, so übernimmt der Veranstalter für etwaige Beschädigungen, Entwendungen, usw. keine Haftung. Sollte sich trotz dieser Genehmigung die Notwendigkeit einer Räumung des Ausstellungsplatzes ergeben, hat diese 14 Tage nach Verständigung beendet zu sein, widrigenfalls die Aufbauten verfallen bzw. auf Kosten des Ausstellers abgebaut werden. Durch die Errichtung firmeneigener Standaufbauten oder Pavillons (mit der dazugehörigen Standeinrichtung) besteht für den Aussteller kein wie immer geartetes Recht, diesen Platz auch bei künftigen Messen zu beanspruchen. Ebenso besteht seitens des Veranstalters in diesem Fall keine Verpflichtung, diesen Platz auch weiterhin demselben Aussteller zu vermieten. Sind diese jedoch nicht zeitgerecht nach erfolgter Aufforderung weggeschafft worden, können diese auch ohne gerichtliche Entscheidung vom Veranstalter zur Deckung sämtlicher aufgelaufener Kosten einer Verwertung zugeführt werden.

Preisauszeichnung: Die Preisauszeichnung unterliegt den einschlägigen Bestimmungen.

11. VERKAUFSREGELUNG

Auf Fachmessen ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen für die einzelnen Veranstaltungen sind strengstens einzuhalten. Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Die Aussteller haben die Regeln eines lautereren Wettbewerbes einzuhalten, insbesondere Hausieren, marktschreierisches Anbieten, Offertangebote von Nichtausstellern sind strengstens verboten. Die Waren dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Ausstellungsplatzes angeboten werden. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen.

Feuergefährliche, überliefende oder die Umgebung belästigende Exponate sind von der Ausstellung ausgeschlossen.

12. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält je nach bezahlter Ausstellungsfläche Ausstellerausweise kostenlos. Die Bedingungen für weitere Ausweise sind auf den Serviceunterlagen angeführt. Für Angestellte – und zwar nur für die tatsächlich am Stand beschäftigten – stehen Angestelltenkarten zur Verfügung. Preise siehe Serviceunterlagen der jeweiligen Anmeldung. Angestelltenkarten, welche mit dem Anmeldeformular bestellt werden, werden zusammen mit der participationsgebühr in Rechnung gestellt.

Weitere Angestelltenkarten sind in der Projektleitung/Kassa gegen Barzahlung erhältlich. Sowohl Ausstellerausweise als auch Angestelltenkarte sind nur dann gültig, wenn diese mit dem Firmenstempel des Ausstellers und dem Namen des Kartenbenutzers versehen sind. Diese Karten sind nicht übertragbar, bei Missbrauch erfolgt der Entzug. Für die Auf- und Abbauarbeiten vor und nach der Messe werden den Ausstellern für ihre firmeneigenen Arbeiter kostenlose Auf- und Abbaubausweise zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten auf Messen wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsrechtes, des Arbeitsruhegesetzes, Sonn- und Feiertagsruhegesetzes und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

13. VORFÜHRUNGEN

Vorführungen von Maschinen und Geräten aller Art sind in der Anmeldung anzugeben. Der Veranstalter kann Vorführungen auf gewisse Tageszeiten festsetzen. Offenes Feuer, die Verwendung von feuergefährlichen, leicht brennbaren oder explosiven Materialien ist in allen Hallen und im Freigelände in Absprache mit der Betriebsfeuerwehr des Veranstalters ausnahmslos verboten.

In den Hallen sind außerdem Vorführungen mit Gas jeder Art, Öl, Benzin, Petroleum sowie allen anderen Brennstoffen grundsätzlich verboten. Vorführungen im Freigelände sind gestattet, wenn die Geräte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Anlage von der Bau- und Anlagenbehörde kommissioniert und genehmigt wurde.

14. MUSIKVORFÜHRUNGEN

Es wird seitens des Veranstalters darauf aufmerksam gemacht, dass der Einsatz von Musik am Messestand (Radio/TV, Tonträger, Live-Musik, usw.) bei der AKM anzumelden ist. Genaue Informationen erhalten die Aussteller bei der AKM-Graz, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger. Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Lautstärke ist zu achten.

15. VERSICHERUNG

Die Versicherung der Aufbauten, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungswaren u. dgl. gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch- und Haftpflichtschäden obliegt dem Aussteller. Eine solche Versicherung wird dringend empfohlen. Diese kann mittels den Serviceunterlagen bei der Partnerfirma des Veranstalters bestellt werden. Aussteller, deren Standaufbauten in der messefreien Zeit stehen bleiben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Versicherungen im allgemeinen nur den Versicherungsschutz gegen Feuer-, Diebstahl-, Einbruch- und Haftpflichtschäden während der Messeveranstaltungen anbieten. Für die messefreie Zeit wird eine derartige Versicherung dringend empfohlen.

16. HAFTUNG

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten, Angestellten oder von ihm beauftragten Firmen an Personen und Sachwerten des Veranstalters oder anderen verursacht. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Missachtung der einschlägigen orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen, veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, die Aussteller betreffen, entstehen. Er haftet weiters für Unfälle, die durch sein eigenes, seiner Bevollmächtigten oder seiner Angestellten Verschulden entstehen, zur Gänze. Zur Deckung dieser Schäden ist der Veranstalter berechtigt, gegebenenfalls die Ausstellungsgegenstände zurückzubehalten. Der Veranstalter ist vom Aussteller in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.

17. HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Veränderungen, Beschädigungen, Diebstahl, Abhandenkommen und Entwendungen von Ausstellungsgegenständen, Aufbauten und Ausstattungsgegenständen sowie für sonstige Schadensfälle. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen den einzelnen Messen. Aus etwaigen auf Irrtümern beruhenden Angaben oder Maßnahmen können an den Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche abgeleitet werden. Desgleichen haftet der Veranstalter nicht für Ereignisse, welche durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Für den Fall, als durch solche Ereignisse eine Unterbrechung oder eine vorzeitige Schließung der Messe verursacht wird, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der participationsgebühr. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet.

In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen.

Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen oder Vertragspartnern etc. kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messepediteur tagert auf Kosten und Risiko des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

18. KOMMISSIONIERUNGEN

Vor Eröffnung der Messe werden sämtliche Ausstellungs- und Veranstaltungsplätze nach orts-, bau-, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, arbeitsrechtlichen, wenn notwendig veranstaltungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Die Bestimmungen der Messe- und Betriebsordnung werden vom Aussteller bzw. Veranstalter anerkannt, und es wird weiters zur Kenntnis genommen, dass mit Rücksicht auf alle behördlichen Bestimmungen und Vorschriften eine behördliche Kommissionierung der Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsflächen durchgeführt werden kann. Aufbauten oder Teile hiervon, die nicht den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen oder sonstige Mängel aufweisen, müssen sofort abgetragen werden. Stellt die Kommission fest, dass Licht- und elektrische Betriebsanlagen (Scheinwerfer, Lampen, Leitungen, Elektromotoren, etc.) den bau- und feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so muss die Stromzufuhr gesperrt werden. Für die im Besitz des Veranstalters befindlichen Gebäude, Flächen und Betriebsanlagen auf dem Gelände des Veranstalters sucht der Veranstalter im eigenen Namen um die notwendigen behördlichen Genehmigungen an.

19. AUSSTELLERVERZEICHNIS

Je nach Art der Messe wird entweder ein alphabetisches Ausstellerverzeichnis oder ein Ausstellerverzeichnis mit alphabetischer und branchenspezifischer Gliederung erstellt. Ist eine Branchengliederung vorgesehen, ist der Messeausschreibung oder den Serviceunterlagen ein Branchenverzeichnis beigelegt, bei dem die Branchenzugehörigkeit angekreuzt werden kann. Wird dies vom Aussteller unterlassen, erfolgt die Brancheneinteilung für das Verzeichnis durch den Veranstalter.

Die Grundeinschaltung wird kostenlos vorgenommen, für Zusatzschaltungen erfolgt eine gesonderte Berechnung. Nähere Daten entnehmen Sie bitte den Serviceunterlagen. Für Satz- und Druckfehler, die durch unleserlich geschriebene Anmeldeformulare und Textangaben entstehen, trägt der Veranstalter keinerlei Verantwortung. Die Vorlage von Bürstenabzügen ist nicht möglich.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Textierung und die Einreihung in eine bestimmte Rubrik, sie erfolgt auf Grund der Angaben des Ausstellers. Wenn durch den Auftraggeber (Aussteller) die zeitgerechte Übersendung des Anmeldeformulars, aus welchen Gründen auch immer, unterlassen wurde, erfolgt keine Einschaltung im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Branchenverzeichnis. Bei Stornierung der Platzanmeldung nach der offiziellen Platzzuweisung bleibt die Einschaltung wegen drucktechnischer Notwendigkeit aufrecht. Termin für die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars ist der jeweilige Anmeldeschluss.

Jedem Aussteller wird von dem Veranstalter ein Ausstellerverzeichnis gratis ausgefolgt.

Wurde ein Aussteller aus Verschulden des Veranstalters nicht im Ausstellerverzeichnis aufgenommen, erhält er die Anmeldegebühr refundiert, weitergehende Ansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Messeveranstaltung erteilt der Aussteller auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der notwendigen Daten (Firmenadresse, Produkte, eventuelle Vertretungen) im Ausstellerverzeichnis, in Ausstellerlisten und ist auch einverstanden, dass Produktinformationen weitergegeben werden, außer es erfolgt seitens des Ausstellers eine ausdrückliche schriftliche Verständigung an die Messeleitung (Presse & Werbung), eine solche Veröffentlichung nicht durchzuführen.

20. WERBUNG

Diese wird mit Einverständnis des Veranstalters von der Firma „Ankündler“ durchgeführt. Die Abwicklung kann mit den Serviceunterlagen bestellt werden.

Ansonsten ist die Anbringung von Lautsprechern, überlaute Werbung, das Ausgeben von Reklameballons in dem der Messe zur Verfügung stehenden Freigelände, in den Hallen und Objekten untersagt. Außerhalb der Ausstellungsplätze sind des weiteren das Anbringen von Reklametafeln und sonstigen Gegenständen sowie die Verteilung von Werbeschriften ebenfalls untersagt. Rundfunk-, Fernseh-, Tonband- und Videogeräte sowie Plattenspieler CD-/DVD-Player dürfen nur als Ausstellungsware auf den hierfür bestimmten Ausstellungsplätzen aufgestellt und für Vorführzwecke in Betrieb genommen werden. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, Vorführungen und Verteilen von Mustern oder Prospekten außerhalb des Standes, Lärm jeder Art, usw., sind nicht gestattet.

21. EINFARTSGENEHMIGUNG

Die Zulieferung von Lebensmitteln, Getränken und anderen Waren für Aussteller und Lieferanten während des Messebetriebes ist nur in der Zeit von 7:00 bis 9:00 Uhr und 18:00 bis 20:00 Uhr möglich. Nach 20:00 Uhr ist jede Zufahrt gesperrt. Für Lieferanten, die während der Messezeit Lebensmittel und Getränke an verschiedene Versorgungsbetriebe zu liefern haben, ist eine Lieferplakette erforderlich, die in der Messeleitung erhältlich ist. Diese Plakette ist an der Windschutzscheibe deutlich anzubringen. Mit dieser Lieferplakette erhalten Sie bei der Einfahrt ins Messegelände eine Lieferantenzeitkarte, für die eine Kautions von € 50,- für zwei Stunden Aufenthalt im Messegelände erlegt werden muss. Sollte diese Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt. Für alle anderen Fahrzeuge, die während der Messe zum Zweck der Nachlieferung, des Austausches oder der Servicetätigkeit das Gelände befahren müssen, wird bei der Einfahrt eine Zeitkarte ausgefolgt. Für diese Zeitkarte muss eine Kautions von € 50,- erlegt werden; sollte die vorgesehene Zeit überschritten werden, gilt dieser Betrag als vereinnahmt. Am letzten Veranstaltungstag wird eine Kautions von € 150,- eingehoben. Bei Überschreitung der Verweildauer wird dieser Betrag als Parkgebühr einbehalten.

22. VERKEHRSBESTIMMUNGEN

Um zu gewährleisten, dass Lastfahrzeuge an die Ausstellungsplätze in den Hallen oder im Freigelände herankommen können, muss eine Verparkung der Verkehrswege auf dem Messegelände durch PKW verhindert werden. 2 Tage vor Messebeginn ist vom Aussteller eine Kautions für die Einfahrt in das Messegelände zu bezahlen. Es ist vorgesehen, dass PKW für eine Kautions von € 50,- 1 Stunde im Messegelände verbleiben dürfen. LKW dürfen für dieselbe Kautions 3 Stunden im Messegelände verbleiben. Sollte die Zeit überschritten werden, gelten die Kautions als Parkgebühren für vereinnahmt.

Am letzten Messetag bleibt das Gelände für sämtliche Fahrzeuge einschließlich Lieferanten von 15:00 bis 19:00 Uhr gesperrt. Der Einlass der zum Abtransport benötigten Fahrzeuge beginnt am letzten Messetag ausnahmslos erst um 19:00 Uhr.

23. GEWERBERECHT

Der Aussteller erklärt, dass die Anmietung des Ausstellungsplatzes im Rahmen seines Handelsgewerbes erfolgt und somit ein Handelsgeschäft darstellt. Zur Anwendung gelangt ausschließlich österreichisches Recht.

24. ANSPRÜCHE

Etwaige Ansprüche des Ausstellers an den Veranstalter sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Messeschluss bei der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. schriftlich anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

25. ORDNUNGSMASSNAHMEN

Innerhalb des gesamten dem Veranstalter zur Verfügung stehenden Geländes besitzt der Veranstalter das Hausrecht. Den Anordnungen des Veranstalters, deren Bevollmächtigten oder der Polizei etc. ist von den Besuchern sowie den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten und Angestellten Folge zu leisten. Den Bevollmächtigten des Veranstalters ist der freie Zutritt zu den Ausstellungsplätzen während der Dauer der Messe von den Ausstellern jederzeit zu gestatten.

26. FOTOGRAFIEREN

Das Fotografieren, Filmen oder Zeichnen ist ohne Bewilligung der Messeleitung in den Hallen und im Messegelände untersagt.

27. DAS MITNEHMEN VON HUNDEN

auf das der Messe zur Verfügung stehende Gelände, in die Hallen und Objekte ist verboten. Dies gilt für Aussteller und Besucher.

28. NICHTRAUCHERSCHUTZ IN RÄUMEN ÖFFENTLICHER ORTE

Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz §12 und §13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und auch während den Auf- und Abbaueiten. Dem entsprechend gibt es ein strenges Rauchverbot und das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

29. DATENSCHUTZ

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung von elektronischer Post zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu.

30. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Graz. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Für etwaige Streitigkeiten gilt gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

31. ALLGEMEINES

Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst.

32. SCHRIFTLICHKEIT, GEWOHNHEITSRECHT

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

33. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GASTRO-ARENA

Aussteller im Bereich der Gastro-Arena bestätigen die ergänzenden Geschäftsbedingungen für Holzverkaufshütte eingesehen zu haben; diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Aussteller hat die vorstehenden Bestimmungen der Messe- und Betriebsordnung (Teilnahmebedingungen) des Veranstalters anlässlich der Anmeldung zur Kenntnis genommen, anerkennt dieselben und übernimmt auch für seine Vertreter, Beauftragten und Angestellten die Verantwortung für ihre Erfüllung. Im Falle der Nichteinhaltung einer dieser Bestimmungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Ausstellungsplatz sofort zu sperren und den Aussteller von einer künftigen Teilnahme an den Messen – vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – auszuschließen. Bei Anordnung der Sperre des Ausstellungsplatzes durch den Veranstalter hat der Aussteller den Ausstellungsplatz auf schriftliche Aufforderung des Veranstalters unverzüglich zu räumen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung ist der Aussteller berechtigt, die Räumung des Standes und allenfalls Einlagerung der Güter auf Kosten des Ausstellers und ohne Übernahme irgendeiner Haftung durchzuführen. Durch einen solchen Vorgang entstehen keinesfalls Verbindlichkeiten im Sinne eines Verwahrungsvertrages. Das Recht auf Rückzahlung allenfalls auch nur anteiliger Beteiligungsgebühren samt Nebengebühren ist ausgeschlossen und steht dem Aussteller auf Grund der Sperrung und Räumung des Ausstellungsplatzes somit nicht zu. Mündliche Abmachungen mit dem Veranstalter, seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten haben keine Gültigkeit. Der Veranstalter behält sich vor, weitere Verfügungen, die im Interesse des Ausbaues der Messe notwendig sind, zu treffen.

GRAZER HERBSTMESSE 2010

25. SEPTEMBER - 3. OKTOBER



Die größte Publikumsmesse im Süden Österreichs.

www.grazerherbstmesse.at/downloads

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	messe  graz
PLZ-Ort _____		Messe Graz
Tel. _____	Fax-DW _____	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail _____		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson _____		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

Die Anzahl der kostenlosen Aussteller-Ausweise richtet sich nach den belegten Quadratmetern.

	m ²	Stückzahl
bis	19	2
ab	20	3
ab	30	4

Pro weiterer 10 m² belegter Fläche jeweils 1 Aussteller-Ausweis gratis.

Besteht darüber hinaus ein Bedarf an Ausstellerausweisen, so können Sie diese mit diesem Bestellformular buchen:

Bestellung

_____ Stück Ausstellerausweise à € 8 (exkl. MwSt.)

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	messe  graz
PLZ-Ort _____		Messe Graz
Tel. _____	Fax-DW _____	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail _____		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson _____		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

Freigelände

_____ Stück Parkplätze à € 40 (exkl. MwSt.) im Freigelände (Fröhlichgasse)

Tiefgarage

_____ Stück Parkplätze à € 65 (exkl. MwSt.) in der Tiefgarage

Die Preise gelten für die gesamte Messedauer inkl. Auf- und Abbautage.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	ÖWD - Steiermark
PLZ-Ort _____		Schönaugasse 49
Tel. _____	Fax-DW _____	A-8010 Graz
E-Mail _____		F. 0043 316 8024 - 16
Kontaktperson _____		

Wir bestellen eine Standbewachung unseres Messestandes zum
Preis von € 16,95 (exkl. 20% MwSt.) pro Stunde zu folgenden Terminen:



- Samstag, 25. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Sonntag, 26. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr
- Sonntag, 26. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Montag, 27. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr
- Montag, 27. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Dienstag, 28. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr
- Dienstag, 28. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Mittwoch, 29. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr
- Mittwoch, 29. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Donnerstag, 30. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr
- Donnerstag, 30. Sept. 2010 _____ : _____ Uhr bis Freitag, 01. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr
- Freitag, 01. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr bis Samstag, 02. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr
- Samstag, 02. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr bis Sonntag, 03. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr
- Sonntag, 03. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr bis Montag, 04. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr
- Montag, 04. Okt. 2010 _____ : _____ Uhr

Besondere Wünsche und Hinweise:

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. An gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% verrechnet. Ab der 13. Stunde werden 100% Überstundenzuschlag berechnet. Bestellungen müssen eine Woche vor Beginn der Bewachungsleistung beim ÖWD eingelangt sein.

Umseitige Geschäftsbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des ÖWD Österreichischer Wachdienst

1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (ÖWD) unterliegen diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB). Dies gilt auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte.

2. Schriftform, Vertragsänderungen

Veränderungen der hier angeführten AGB bzw. der mit dem AG vereinbarten Leistungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und gelten diese als Bestandteil des Vertrages. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

3. Dienstauführung

Der ÖWD bedient sich zur vereinbarten Leistungserfüllung seiner Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder anderslautenden besonderen, ausdrücklichen Vereinbarungen – beim ÖWD. Die Geltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes für das Personal des ÖWD wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wird kein Betriebs- oder Betriebsteilübergang begründet.

4. Leistungsumfang

Die Konkretisierung des vereinbarten Leistungsumfanges ist von den Vertragsparteien in Form einer Dienstvorschrift zu definieren, welche als Grundlage für Dienstanweisungen des ÖWD für seine Erfüllungsgehilfen dient. Wurden vereinbarte Leistungen nicht schriftlich konkretisiert, erbringt der ÖWD die Leistung nach Kriterien der Zweckmäßigkeit im eigenen Ermessen.

5. Notruf ServiceCenter (NSC) für technische Alarm- und Überwachungsanlagen

Der ÖWD betreibt rund um die Uhr besetzte Notruf Service-Center. Bei Alarmanlagen wird der Leistungsumfang in der Einsatzvorschrift, welche von den Vertragsparteien nach kundenspezifischen Merkmalen festgelegt wird, konkretisiert, widrigenfalls gilt Pkt. 4 sinngemäß. Auf Wunsch stellt der ÖWD auch technische Meldeanlagen zur Verfügung. Die Überlassungsbedingungen für Alarmanlagen oder sonstige technische Anlagen werden gesondert schriftlich festgelegt. Im Falle der Kündigung des Aufschaltvertrages durch den AG ist dieser verpflichtet, die Übertragung der Signale abzuschalten. Das Vertragsverhältnis endet frühestens mit vollständiger Stilllegung der Übertragung.

6. Meldeadressen

Der AG ist verpflichtet, dem ÖWD Änderungen seiner Anschrift und Veränderungen bei Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Kontaktperson übermittelt wurden.

7. Zutrittsberechtigung

Die für die Auftragsdurchführung notwendigen Schlüssel bzw. technischen Hilfsmittel sind vom AG kostenlos und rechtzeitig in der erforderlichen Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete oder unvollständige Übergabe sowie die Ersatzverweigerung von unbrauchbar gewordenen Zutrittsberechtigungen entbinden den AG nicht von der Entgeltleistung.

8. Subunternehmer

Der ÖWD ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auch andere gewerbliche Bewachungsunternehmen heranzuziehen.

9. Hinweisschilder

Bei Beginn der Leistung werden – soweit keine gegenteilige Anweisung vorliegt – die üblichen Hinweisschilder angebracht. Die Schilder bleiben Eigentum des ÖWD. Nach Auftragsbeendigung werden diese wieder entfernt, der ÖWD ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

10. Vertragsabschluss, Vertragsdauer

Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung des AG und durch Auftragsbestätigung bzw. Auftragsannahme durch den ÖWD zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Verträge eine Laufzeit von fünf Jahren. Wird ein Vertrag mit einer bestimmten Laufzeit nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um die bisherige Vertragszeit.

11. Leistungsentgelt

Das Entgelt ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, monatlich im voraus ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufrechnungen oder Einbehalte von Rechnungsbeträgen sind ausgeschlossen soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Bei Zahlungsverzug werden 12 Prozent Verzugszinsen zuzüglich der anfallenden Mahn- und Einbringungskosten verrechnet. Ist der AG mit einer fälligen Zahlung mehr als 6 Wochen im Verzug, so ist der ÖWD berechtigt, für die Dauer der Säumnis die vereinbarten Leistungen einzustellen. Der ÖWD ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, wenn eine Steigerung der Löhne im Bewachungsgewerbe oder eine allgemeine Kostensteigerung eintritt. Wird die Preiserhöhung durch eine staatliche Institution geregelt, gilt diese als genehmigt, ansonsten gilt die vom Wachunternehmer errechnete Erhöhung als vereinbart.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei gänzlicher Aufgabe des Vertragsobjektes kann der AG – sofern keine Rechtsnachfolge stattfindet – den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig lösen. Handelt es sich lediglich um eine Standortverlegung ist die Dienstleistung am neuen Standort fortzusetzen. Diesbezügliche Veränderungen sind dem ÖWD unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Verändert sich bei Standortverlegung der Leistungsumfang oder Leistungsinhalt, so ist der ÖWD berechtigt, das vereinbarte Leistungsentgelt entsprechend anzupassen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der AG Preisminderungen, die auf Grund einer längeren Vertragslaufzeit gewährt wurden, zurückzahlen. Der ÖWD ist aus wirtschaftlichen Gründen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Er ist jedoch verpflichtet, das ihm Mögliche zu veranlassen, um die Dienstleistung durch ein anderes gewerbliches Wachunternehmen sicherzustellen. Bei Zahlungsverzug trotz Setzung einer Nachfrist kann der ÖWD den Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen.

13. Leistungsunterbrechung

Soweit unvorhergesehene Ereignisse es notwendig machen, kann von den vorgesehenen Leistungen Abstand genommen werden. Insbesondere kann der ÖWD in Fällen höherer Gewalt, bei Streik und im Kriegsfall die Dienstleistungen, soweit deren Ausführung behindert wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Der AG ist nicht verpflichtet, für die Dauer der Unterbrechung der Leistung Entgelt zu entrichten.

14. Rechtsnachfolge

Der AG verpflichtet sich, bei Übertragung des Vertragsobjekts auf einen Rechtsnachfolger, den ÖWD spätestens bis zur Objektübergabe schriftlich darüber zu informieren. Bei einem Unternehmensübergang tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, der ÖWD spricht sich binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Übernahme dagegen aus. Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, sofern der Vertragszweck nicht hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere auf den Schutz der Person des AG abgestellt war. Durch eine Veränderung oder Rechtsnachfolge seitens des ÖWD wird der Vertrag nicht berührt.

15. Reklamationen

Reklamationen jeder Art, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des ÖWD zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden. Erhebliche, den Auftragszweck gefährdende Verstöße der Vertragserfüllung berechtigen nur dann zur fristlosen Vertragsauflösung, wenn der ÖWD nicht binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, für Abhilfe der schriftlichen Reklamation sorgt.

16. Beschäftigung von ÖWD-Personal

Der AG darf Personal, welches vom ÖWD zur Dienstaufführung beauftragt ist bzw. war, oder ihm hierfür vorgestellt wurde, während der Dauer des Vertrags zwischen AG und ÖWD und ein Jahr nach dessen Ablauf weder abwerben, noch selbst oder durch Dritte beschäftigen. Verstößt der AG gegen diese Vereinbarung, ist er verpflichtet dem ÖWD Ersatzkosten in der Höhe eines Bruttojahresentgeltes des betroffenen Mitarbeiters zu bezahlen. Als Berechnungsgrundlage wird der Durchschnittsverdienst der letzten drei Beschäftigungsmonate herangezogen.

17. ArbeitnehmerInnenenschutz

Die Vertragspartner vereinbaren, dass die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie die Evaluierung ständiger ÖWD-Arbeitsplätze im Betrieb des AG (z.B. Telefondienst, Portierdienst, Werkschutz etc.) durch die Organe des AG erfolgt. Ebenso obliegt die Erfüllung der Erfordernisse aus dem Abfallwirtschaftsgesetz dem AG. Die Befugnisse der Arbeitnehmervertretung des ÖWD bleiben davon unberührt.

18. Haftung

Der ÖWD haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, welche durch ihn oder sein Personal bei Vertragserfüllung verursacht werden, jedoch nur bis zur Höhe von: € 5.000.000,-- für Personenschäden und Sachbeschädigungen, insgesamt je Schadensfall; € 250.000,-- für Schäden durch Einbruch und Diebstahl pro Schadensfall – sofern diese ordnungsgemäß der Sicherheitsbehörde zur Anzeige gebracht wurden; € 250.000,-- für reine Vermögensschäden, je Schadensfall mit Ausnahme aller für den ÖWD atypischen Vermögensschäden; € 500.000,-- für Schäden durch Umweltstörung pro Jahr. Übernimmt der ÖWD im Rahmen eines Vertrages auch branchenfremde Leistungen beschränkt sich die Haftung auf 10% der angeführten Höchstbeträge. Ein Haftungsanspruch besteht nur dann, wenn der AG im Zeitpunkt des Schadenfalles mit der Zahlung des fälligen Entgeltes nicht in Verzug ist.

19. Haftungsausschlüsse

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn der AG den Schaden und die daraus resultierenden Ansprüche nicht unverzüglich – längstens aber innerhalb einer Woche ab Kenntnis von Schaden und Schädiger – schriftlich anzeigt und nachweist bzw. der Anspruch nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird. Für andere als die angeführten Schäden haftet der ÖWD nicht, insbesondere auch nicht für Schäden, für die auf Grund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz gewährt wird. Bei Aufschaltungen an das NSC sind Schäden, die durch technische Einrichtungen oder aufgrund der Übertragungsweg entstehen, von der Haftung ausgeschlossen. Die Möglichkeit der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

20. Versicherungsnachweis

Der ÖWD ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenze sich aus Ziffer 18 ergibt, abzuschließen. Der AG kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

21. Datenschutz

Der AG erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten in Erfüllung dieses Vertrages vom ÖWD automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und im notwendigen Ausmaß an Dritte (z.B. Verständigung Exekutive, etc.) weitergegeben werden. Der ÖWD verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des AG im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine Mitarbeiter ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige, anfechtbare oder undurchführbare Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der ungültigen, anfechtbaren und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

23. Konsumentenschutz

Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg.

25. Schlussbestimmung

Der Auftraggeber stimmt der Verwendung seines Namens bzw. Firmenlogos für Werbezwecke und Referenzangaben des ÖWD zu. Diese Zustimmung kann seitens des Auftraggebers jederzeit schriftlich widerrufen werden.



Firmenname	Halle	Retour an:
Straße	Stand-Nr.	Toni Legenstein Catering
PLZ-Ort		c/o Hotel Restaurant
Tel.	Fax-DW	„Häuserl im Wald“
E-Mail		Roseggerweg 105
Kontaktperson		A-8044 Graz
		F. 0043 316 392277

Auf einer Messe zählen nicht nur die Kontakte und die Geschäfte, sondern auch das leibliche Wohl. Dafür sorgen wir mit einer umfangreichen Auswahl an Snacks, Speisen und Getränken. Auf Anfrage informieren wir Sie gerne über das gesamte kulinarische Angebot, das wir Ihnen zur Verfügung stellen können. Teilen Sie uns Ihre Wünsche bitte mit diesem Bestellblatt mit.

Menge pro Tag	Menge Total	Getränke		
		Kaffee (in Thermoskanne, inkl. 15 Port. Sahne, 20 Port. Zucker)	1 lt.	€ 10,00
		Coca Cola	Fl. 1 lt.	€ 3,60
		Orangensaft Pago	Fl. 1 lt.	€ 3,60
		Apfelsaft Pago	Fl. 1 lt.	€ 3,60
		Mineralwasser Gasteiner (mit oder ohne Kohlensäure)	Fl. 1 lt.	€ 2,40
		Bier, Gösser Gold	Fl. 0,3 lt.	€ 1,50
		Zweigelt 04, Weingut Polz, Südsteiermark	Fl. 0,7 lt.	€ 12,00
		Weißburgunder 04, Weingut Elsnegg, Südsteiermark	Fl. 0,7 lt.	€ 12,00
		Prosecco, Valdobbiadene	Fl. 0,7 lt.	€ 12,00
Menge pro Tag	Menge Total	Speisen		
		Süßes Plundergebäck (gemischtes Sortiment)	Stk.	€ 1,40
		Gemischt belegte Brötchen (Lachs, Schinken, Käse, Roastbeef)	Stk.	€ 1,40
		Jourgebäck (gefüllt mit Käse oder Schinken)	Stk.	€ 1,60
		Kornspitz (gefüllt mit Schinken und Käse)	Stk.	€ 1,80
		Ciabatta (gefüllt mit Mozzarella oder Prosciutto)	Stk.	€ 2,20
Menge pro Tag	Menge Total	Non-Food Artikel - Miete		
		Kaffee Set – 25 Stk. Einheit (Tasse, Untertasse, Löffel)	Stk.	€ 0,35
		Universalglas – 49 Stk. Einheit (0,25 lt.)	Stk.	€ 0,35
		Weinglas – 25 Stk. Einheit (0,125 lt. „Premium-Klasse“)	Stk.	€ 0,45
		Sektglas – 49 Stk. Einheit (0,1 lt. „Premium-Klasse“)	Stk.	€ 0,45
		Sektglas – 49 Stk. Einheit (0,1 lt. „Standard“)	Stk.	€ 0,35
		Teller – 25 Stk. Einheit (16 cm weiß)	Stk.	€ 0,35
		Tischtuch – 1 Stk. Einheit (130 x 130, weiß)	Stk.	€ 2,55

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Allgemeine Informationen

- Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuern.
- Bestellungen bitte bis eine Woche vor der Veranstaltung per Bestellformular an Fax 0043 316 392277 schicken. Rückbestätigung folgt prompt.
- Inklusive ist die Zustellung zum Stand und die Abholung des Leergutes/Mietartikel.
- Speisen werden auf dekorativen Platten mit Servietten geliefert.
- Mietartikel werden gereinigt geliefert und gebraucht zurückgenommen.
- Bei einigen Flaschen handelt es sich um Pfandflaschen. Bei Verlust verrechnen wir den entsprechenden Pfand.
- Bei Verlust oder Bruch wird der Wiederbeschaffungspreis verrechnet.

Allgemeine Nutzungsbedingungen WLAN/LAN

ALLGEMEINE WLAN/LAN RICHTLINIEN

- Im Benutzergerät muss eine Netzwerkkarte vorinstalliert sein. (LAN/WLAN)
- Falls kein WLAN-Adapter im Gerät integriert ist, wird dem Nutzer ein Adapter in Form einer PCMCIA-Karte oder eines USB-Adapters gegen eine Kautionsbeigebühr gestellt.
- Gesicherte Zugänge zu Firmennetzen (VPN) über WLAN werden nicht unterstützt.
- Für die Benutzer des LAN/WLAN Internetzuganges im Rahmen einer Veranstaltung wird eine gemeinsam genutzte Bandbreite bereitgestellt.
- Dem Benutzer wird ein limitiertes Downloadvolumen zur Verfügung gestellt.
- Der Benutzer erhält seine Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) eine Woche vor Veranstaltungsbeginn per E-Mail/Fax zugesandt.

1. GEGENSTAND

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des WLAN (Wireless Local Area Network)-Dienstes der Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden Messe Graz genannt) durch den Nutzer.

2. LEISTUNGEN DER MESSE GRAZ, DIENSTEBESCHREIBUNG

- 2.1 Messe Graz stellt dem Nutzer an ausgewählten Orten im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen kostenpflichtigen Zugang zum Internet über WLAN oder LAN zu Verfügung. Bei WLAN handelt es sich um eine Technologie zur drahtlosen Datenübertragung. Es sind damit Netto-Datenraten von bis zu 5 bis 6 Mbit/s erreichbar. Diese Datenrate stellt den Maximalwert dar und kann je nach Auslastung divergieren. Eine Zusicherung über eine Mindestdatenrate erfolgt nicht. Der vom WLAN genutzte Frequenzbereich ist lizenzfrei und wird auch für andere Zwecke (z.B. Bluetooth) genutzt – daher kann keine Gewähr für die Störungsfreiheit oder eine Mindestqualität des Funkverkehrs übernommen werden.
- 2.2 Die Versorgung mit dem WLAN/LAN System der Messe Graz erfolgt grundsätzlich in folgenden Messehallen: Stadthalle, messecongress, Halle A und Halle C. Aufgrund der WLAN-Technik kann eine vollständige Ausleuchtung aller Bereiche nicht garantiert werden. Die Messe bemüht sich im Rahmen des technisch und betrieblich zumutbaren um eine möglichst flächendeckende Ausleuchtung.
- 2.3 Der Nutzer kann mit Hilfe eines WLAN-fähigen Endgerätes (WiFi-Standard) nach dem IEEE 802.11b-Standard über WLAN-Zugriff auf das Internet nehmen. Es ist absolut verboten, Besuchern über ein öffentliches WLAN-System (HOTSPOT) Zugang zum Internet zu ermöglichen. Verstöße gegen diese Regelung führen zum sofortigen Entzug der Erlaubnis, WLAN-Technologie auf dem Messegelände zu nutzen und können zu weiterführenden Schadensersatzansprüchen führen.
- 2.4 Für die Inanspruchnahme der unter 2.1 genannten Dienstleistungen gelten die Preise gemäß der derzeit gültigen Ausstellerservicemappe.
- 2.5 Der Zugang über die Access Points gewährleistet den Zugriff auf das Internet. Die Kommunikation zwischen Clients an einem oder zwischen zwei Access Points ist grundsätzlich nicht möglich.
- 2.6 Ein Roaming zwischen den Access Points erfolgt nur innerhalb einer Messehalle.
- 2.7 Das Netz wird vom Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten ständig verfügbar gehalten. Kurzfristige Störungen werden bei Bekanntwerden umgehend beseitigt. Einschränkungen, die durch höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden, liegen außerhalb der Verantwortung des Betreibers.

3. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES NUTZERS

- 3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, bei Bestellung eines WLAN Zuganges die von ihm verlangten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- 3.2 Der Nutzer ist allein für die Sicherheit und die Geheimhaltung des/der ihm für das Login zugewiesenen Zugangsdaten, wie Benutzername und Passwortkombination, verantwortlich.

4. LAUFZEIT

- 4.1 Messe Graz behält sich vor, eine bestehende WLAN-Verbindung zu sperren, sofern der Nutzer diese vertragswidrig oder entgegen gesetzlicher Vorgaben verwendet. Nach Sperrung des Zugangs bleibt der Zahlungsanspruch von der Messe Graz für das begonnene Zugangsintervall in vollem Umfang bestehen.

5. SICHERHEIT UND SYSTEMINTEGRITÄT

- 5.1 Der nach Anmeldung generierte Datenverkehr zwischen Laptop/PDA des Nutzers und Access Points der Messe Graz wird unverschlüsselt übertragen. Daten der zwischen dem Laptop/PDA und dem Messe Graz WLAN-Netz aufgebauten Verbindung können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Eine Sicherung des Datenverkehrs innerhalb der WLAN Versorgung erfolgt NICHT durch die Messe Graz.

- 5.2 Es obliegt dem Nutzer, für die Sicherung (z.B. VPN Client oder SSL Verschlüsselung) Sorge zu tragen. Eine etwaige Haftung der Messe Graz ist abschließend in Ziffer 6 geregelt.

- 5.3 Die Nutzung des öffentlichen Internets erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Für Schäden, die auf eine Nutzung des WLAN- Dienstes zurückzuführen sind, insbesondere für Schäden an seiner Hard- oder Software sowie für Schäden wegen des Verlustes von Daten, ist der Nutzer selbst verantwortlich, soweit die Messe Graz nicht nach Ziffer 6 haftet.

- 5.4 Die Messe Graz stellt dem Nutzer transparente Internet-Anschlüsse zur Verfügung. Es dürfen nur Endgeräte angeschaltet werden, bei denen sichergestellt ist, dass eine negative Beeinträchtigung des Betriebs der Internetplattform ausgeschlossen ist. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Hardware auf die aktuellen Sicherheitspatches zu prüfen bzw. die von den Herstellern empfohlenen Sicherheitseinstellungen an seinem System zu aktivieren sowie für weitere Sicherungsmittel (Firewall, Virenschutz, etc.) zu sorgen. Hierzu sind u.a. die neuesten Herstellerempfehlungen bzgl. Service- und Securitylevels einzuhalten. Der Nutzer haftet für Schäden aus Verletzung dieser Sicherungspflichten.

- 5.5 Die Messe Graz behält sich vor, Ports und Sockets bzw. komplette Anschlüsse vom Netz zu trennen, falls die angeschlossenen Geräte den störungsfreien Betrieb der Plattform gefährden. Bei akuter Gefährdung der Betriebsfähigkeit der Internetplattform kann die Abschaltung auch ohne vorherige Ansage geschehen.

6. HAFTUNG

- 6.1 Die Messe Graz stellt über WLAN/LAN lediglich einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die hierüber abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Messe Graz. Insbesondere überprüft die Messe Graz nicht, ob eine schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten ist. Die Messe Graz übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr selbst oder Dritten angebotenen Informationen keine Gewährleistung oder Haftung.

- 6.2 Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 6.3 – 7.3 haftet die Messe Graz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht hat.

- 6.3 Für den Verlust von Daten wird nicht gehaftet.

- 6.4 Die verschuldensunabhängige Haftung der Messe Graz für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

- 6.5 Die Messe Graz haftet nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer, vorübergehender, von der Messe Graz nicht zu vertretender Umstände entstehen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, Ausfall von Kommunikationsnetzen sowie Streik und Aussperrung.

- 6.6 Diese Haftungsregeln gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. DATENSCHUTZ

Die vom Teilnehmer zur Bestellung der Benutzername-/Kennwortkombination angegebenen Daten werden nur zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung des in diesen Teilnahmebedingungen beschriebenen Dienstes erhoben. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe dieser Daten an Dritte. Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person gespeicherten Daten unentgeltlich beim Diensteanbieter abzufragen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten des Teilnehmers unverzüglich gelöscht, sobald sie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses nicht mehr notwendig sind. Darüber hinaus bei der Nutzung des öffentlich zugänglichen Internets verbreitete Daten fallen nicht in den Schutzbereich der Messe Graz.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 8.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten von der Messe Graz aus diesem Vertragsverhältnis auf eine Beteiligungsgesellschaft ist auch ohne Zustimmung des Teilnehmers zulässig. Dem Teilnehmer steht für diesen Fall das Recht zu, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 8.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.
Messeturm | Messeplatz 1 | A-8010 Graz

Firmenname	Halle	Retour an: Schenker & Co AG Herr Johann Ambros Alte Poststraße 452 A-8055 Graz E. johann.ambros@schenker.at F. 0043 5 7686 231529
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Offizieller Spediteur auf dem Messegelände in Graz
und Partner der Messe Graz



- | | | | | |
|--------------------------|------------------|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| Messelogistik | ■ Ablaufplanung | ■ Be- und Entladungen | ■ Beistellung von Gerät | ■ Verleih von Gerät |
| Transporte | ■ Landtransporte | ■ Seefrachten | ■ Luftfrachten | ■ Spezialtransporte |
| Lagerungen | ■ Leergüter | ■ Vollgüter | ■ Messestände | |
| Zollabfertigungen | ■ Einfuhren | ■ Ausfuhren | | |

Wir sind: Auftrag Anfrage Aussteller Standbauer Spediteur andere

Transport von: _____
(Bitte Art der Ware, Anzahl und Art der Packstücke, Gewicht und Lademeter bzw. Kubikmeter angeben)

Beladeort: _____
(Land, Postleitzahl und Ortsname)

Ladetermin: _____

Zustellung an folgenden Messestand: **H** Halle Nr.: _____ **S** Stand: _____
(Bitte unbedingt angeben)

F Freigelände: _____ **S** Stand: _____

Eintrefftermin am Messestand: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Retourtransport nach der Messe? ja nein
(Bitte ankreuzen)

Staplerbeistellung inkl. Fahrer: 2,5 t Hubkraft 4 t Hubkraft 7 t Hubkraft 12 t Hubkraft
(Bitte ankreuzen)

Leerguteinlagerung: ja m³
(Wenn ja, bitte Kubikmeter angeben) (Schätzung)

Transportversicherung: _____
(Wenn ja, bitte Warenwert angeben)

Zollabfertigung(en): Import Export Carnet nein
(Bitte ankreuzen)

Sonstige Bemerkungen oder Fragen: _____

Ansprechpartner: _____ E-Mail: _____

Messespeditur SCHENKER vor Ort: _____ Vorbestellungen ab: _____

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp)“ in der nach der jeweiligen Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ geltenden und bei uns zur Einsicht aufliegenden Fassung. Zahlbar und klagbar in Graz.

Allgemeine Hinweise

Der Messe- und Ausstellungsspeditionstarif gilt für alle Leistungen, die durch den offiziellen Spediteur beim An- und Abtransport der Messegüter für die Aussteller auf Messen und Veranstaltungen auf dem Messe Congress Graz erbracht werden. Der Messe- und Ausstellungstarif ist nach den derzeit gültigen Bestimmungen, Löhnen und Tarifen aufgebaut, unter Zugrundelegung der 5-Tage-Woche.

Die Tarifsätze sind auf Nettobasis kalkuliert. Die Mehrwertsteuer wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf den Speditionsrechnungen separat hinzugerechnet.

Die Haftung des Spediteurs endet mit dem Abstellen der Messegüter am Messestand des Ausstellers, auch wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Die Zustellung erfolgt vom ersten offiziellen Aufbautag an, zu den gekennzeichneten Messeständen. Beim Rücktransport beginnt die Haftung erst mit der Abholung vom Messestand, auch wenn die Versandaufträge schon vorher im Büro des Messe- und Ausstellungsspediteurs abgegeben wurden.

Die Übernahme und Lagerung der Leergüter erfolgt aufgrund eines separaten Auftrages. Verpackung mit Inhalt (Vollgut) ist bei Auftragserteilung separat anzugeben. Eine Versicherung für die Lagerung von Leer- und Vollgütern erfolgt nur auf gesonderten Auftrag.

Befindet sich Leergut oder Vollgut nach Beendigung der offiziellen Auf- oder Abbauezeit noch in den Messehallen, so kann es vom Messe- und Veranstaltungsspediteur aufgrund einer Anweisung des Veranstalters auf Kosten des Ausstellers abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Ausstellers vorliegt.

Reklamationen müssen unmittelbar nach Erhalt der Güter schriftlich im Büro des Messe- und Veranstaltungsspediteurs eingebracht werden, mündliche Anzeigen genügen nicht.

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in der jeweils gültigen und im Büro des Messe- und Veranstaltungsspediteur aufliegenden Fassung.

Gerichtsstand für beide Teile ist Graz.

Leistungsumfang und Speditionsentgelte

1.) Messelager

- a) Überlagernahme von Messesendungen vor Messebeginn inklusive Entladung am Messelager, Ein- und Auslagerung und Verbringung zum Messestand per 100 kg frachtpflichtigem Gewicht¹ € 28,00
- b) Übernahme von Messesendungen nach Messeende vom Messestand, Überstellung zum Messelager, Ein- und Auslagerung und Beladung auf das Abgangsfahrzeug per 100 kg frachtpflichtigem Gewicht¹ € 28,00
- c) Zuschlag für Obergeschoss + 25 %
- d) Frachtpflichtig: 1cbm = 333 kg

2.) Mobilkräne mit Fahrer

- Mobilkran bis 30 to. je angefangene volle Stunde € 143,00
 - Mobilkran bis 40 to. je angefangene volle Stunde € 155,00
 - Mobilkran über 40 to. je angefangene volle Stunde nach Anfrage
- Der Mindestberechnungszeitraum inklusive An- und Abfahrt beträgt jeweils 2 Stunden

3.) LKW mit Fahrer

- LKW bis 6 to Nutzlast mit Hebebühne je angefangene volle Stunde Spezialfahrzeuge
- ad Anfahrt, Abfahrt und Rüstzeit: 0,5 Stunden je Einsatz € 73,00

4.) Gabelstapler mit Fahrer

- a.) Gabelstapler bis 2,5 to je angefangene volle Stunde € 73,00
 - b.) Gabelstapler bis 4,0 to je angefangene volle Stunde € 95,00
 - c.) Gabelstapler bis 7,0 to je angefangene volle Stunde € 117,00
 - d.) Gabelstapler bis 12,0 to je angefangene volle Stunde € 125,00
- ad a.) + b.) Anfahrt, Abfahrt und Rüstzeit: 0,5 Stunden je Einsatz
ad c.) + d.) Mindesteinsatzdauer inkl. An- und Abfahrt: 2 Stunden

5.) Arbeitskräfte

- Speditionsarbeiter je angefangene Stunde € 40,00
- Speditionsangestellter je angefangene Stunde
- ad Anfahrt, Abfahrt und Rüstzeit: 0,5 Stunden je Einsatz € 50,00

6.) Geräteverleih

- a.) Handhubwagen 2,0 to je angefangene volle Stunde € 19,00
- Gabelstapler mit langen Gabeln
- b.) Verlängerungsgabeln für Stapler pro Einsatz € 8,00
- ad a.) Kautions € 100,--

7.) Leergut und Verpackungsmaterial

- Abnahme vom Stand inklusive Zwischenlagerung und Wiederanlieferung zum Stand:
- Minimale bis 3 Kubikmeter € 130,00
- per angefangenem Kubikmeter € 44,00
- Zuschlag für Obergeschoß + 25 %

8.) Zollabfertigungen

- Erstellung des Zollversandscheines i.d. Ein- oder Ausfuhr € 64,00
 - Carnet ATA Abfertigung in der Ein- oder Ausfuhr € 104,00
 - Freischreibung bis 3 Zolltarifnummern € 162,00
 - Verzollung bis 3 Zolltarifnummern € 178,00
 - Eingangsvormerkabfertigung bis 3 Zolltarifnummern € 178,00
 - Wiederausfuhrabfertigung bis 3 Zolltarifnummern € 162,00
 - für jede weitere Zolltarifnummer € 9,00
- Für die geleistete Sicherheit auf Eingangsabgaben werden an Zinsen 3 % pro angefangenen Kalendermonat berechnet.

Zusätzlich zu den in den Punkten 1. - 8.) genannten Kosten werden die nachstehenden Punkte 9. + 10.) sowie eventuell 11. + 12.) berechnet.

9.) Speditionsabfertigungsgebühr

- Nach dem Endbetrag der Spesenabrechnung
- | Endbetrag der Spesenabrechnung | Speditionsaufwand |
|---------------------------------|-------------------|
| Bis € 100 | € 21,00 |
| über € 100 für je weitere € 100 | € 15,00 |
| über € 400 für je weitere € 100 | € 9,00 |

10.) SVS

Laut der jeweils gültigen Prämientabelle des SVS Versicherers, die bei uns zur Einsicht aufliegt

11.) Überstunden + Zuschläge

- Verrechnung für Leistungen, die außerhalb der normalen Dienstzeiten durchgeführt werden:
- | | | |
|--------------------|-----------------------------------|---------|
| Montag | 00:00 - 06:00 | + 100 % |
| Montag - Freitag | 06:00 - 08:00 / 17:00 - 21:00 Uhr | + 50 % |
| Montag - Freitag | 21:00 - 06:00 Uhr | + 100 % |
| Samstag | 06:00 - 21:00 Uhr | + 50 % |
| Samstag | 21:00 - 24:00 Uhr | + 100 % |
| Sonntag + Feiertag | | + 100 % |

12.) Sendungs-Aviso

- Für nicht avisierte LKW` s wird ein Zuschlag verrechnet. € 37,00



ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Ich ermächtige den Versicherer, die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen zu übermitteln und bin einverstanden, dass Vorversicherer die dazu notwendigen Auskünfte geben. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen sowie die nebenstehend angeführten weiteren Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an. Weiters bestätige ich den Erhalt einer Durchschrift dieses Antrages. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Ich erkenne an, keine Risiken zur Versicherung zu beantragen, die nach diesem Antrag oder den auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen als ausgeschlossen oder anfragepflichtig bezeichnet sind.

Unterschrift des Betreuers

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

WEITERE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Grazer Wechselseitigen.

Anzeigepflicht – Schriftform

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind.

Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

PRÄMIE

Die nachstehend angeführten Prämienätze gelten für Ausstellungen in Österreich mit einer Versicherungsdauer entsprechend der Veranstaltungsdauer sowie jeweils maximal 7 Tage für den Hin- und Rücktransport aus/nach Österreich und angrenzenden Ländern.

- **Grunddeckung** 1,75 ‰, Mindestprämie € 100,-
- **Volle Deckung** 5 ‰, Mindestprämie € 100,-
inkl. Versicherungssteuer von derzeit 11%.

WICHTIG!

Für besonders bruchgefährdete Gegenstände wie Glas, Porzellan, Gips, Keramik, Steingut etc. ist ein Prämienzuschlag von 100 % auf die oben angeführten Prämienätze zu berechnen.

In der Transportabteilung anfragepflichtig sind:

- Transporte, die nicht innerhalb von Österreich bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- Die Versicherung von echten Pelzen und Teppichen, echtem Schmuck, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als € 363.370,-.

ACHTUNG!

SCHÄDEN DURCH EINBRUCHDIEBSTAHL, DIEBSTAHL ODER RAUB, DIE NICHT UNVERZÜGLICH NACH BEKANNT WERDEN BEI DER POLIZEI ZUR ANZEIGE KOMMEN, KÖNNEN NICHT ANERKANNT WERDEN!

Besondere Versicherungsbedingungen für Messen und Ausstellungen

Artikel 1 – Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Ausstellungsgüter auf Messen und gewerblichen Ausstellungen und während der damit verbundenen Transporte.

Artikel 2 – Versicherungsgrundlagen und Umfang der Versicherung

Der Versicherer deckt die in der gewählten Versicherungsvariante angeführten Gefahren. Die gewählte Versicherungsvariante ist in der Polizza ersichtlich und bietet folgenden Schutz:

a) Grunddeckung

Während des Transportes zu und von dem Veranstaltungsort leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge von

- **Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub und Einbruchdiebstahl in das verschlossene bzw. Diebstahl des gesamten Fahrzeuges samt Ladung.**

Grundlage dieser Deckung sind die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009).

Während der Messe bzw. Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung gelten

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub, Einbruchdiebstahl, Austritt von Leitungswasser**

auf Grundlage der AÖTB 2009 sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) als versichert.

b) Volle Deckung

Gegen gesonderte Vereinbarung kann das Risiko der Beschädigung sowie, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind, des **Diebstahls bzw. während der Transporte durch Frachtführer auch des Abhandenkommens** zusätzlich zu unter den a) genannten Gefahren mitversichert werden. Bei Schäden durch Diebstahl wird die im Antrag und in der Polizza dokumentierte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Grundlage dieser erweiterten Deckung gelten die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009) als vereinbart.

Zusätzlich zu den in a) und b) genannten Gefahren gelten als mitversichert:

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 3% der Versicherungssumme, maximal jedoch € 727,-, soweit der Versicherungsnehmer damit belastet wird und der unmittelbare Schaden durch Transportmittelunfall, Feuer- oder Leitungswasser verursacht wurde. Zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Durch Einbruchdiebstahl in die Ausstellungsräumlichkeiten eingetretene Verluste an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von € 364,- pro Ereignis. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Schmucksachen, Uhren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art sowie Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert.

Artikel 3 – Ausschlüsse

1. In Ergänzung der in Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009) genannten Ausschlüsse gelten als nicht versichert:

- a) Diebstahl von Gegenständen kleineren Formats während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen sowie der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel).
- b) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
- c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub, die nicht unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.
- d) Inventurdifferenzen.
- e) Schäden an den versicherten Gegenständen, während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden.
- f) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

2. Sofern Bedingungen und Prämien nicht vor Risikobeginn direkt mit der Transportabteilung vereinbart wurden, gelten weiters als ausgeschlossen:

- a) Transporte, die nicht innerhalb Österreichs bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- b) Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- c) Die Versicherung von echten Pelzen, echtem Schmuck, echten Teppichen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- d) Hin- und Rücktransporte zum/vom Veranstaltungsort in der jeweils maximal 7 Tage übersteigenden Dauer.
- e) Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als € 363.370,-.

Artikel 4 – Dauer der Versicherung

Ohne besondere Vereinbarung gilt die Versicherung während der offiziellen Ausstellungsdauer sowie während der Transporte vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zum Ausstellungsort und zurück. Lagerungen in dieser Zeit gelten entsprechend der gewählten Versicherungsvariante als gedeckt. Die maximale Versicherungsdauer beträgt jeweils 7 Tage vor und nach der offiziellen Ausstellungsdauer, wobei

- der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendeort zwecks unverzüglicher Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird;
- der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung im Haus oder Lager am Absendeort wieder eintrifft. Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

Artikel 5 – Maßnahmen im Schadenfall

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; dem Versicherer ist weiters ein wertmäßig detailliertes Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände vorzulegen. Ansonsten hat die Feststellung von Schäden im Sinn der der Versicherung zugrundeliegenden Bedingungen zu erfolgen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub ist dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Firmenname	Halle	Retour an:
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		Messe Graz
Tel.	Fax-DW	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

WICHTIGER HINWEIS! Abhängungen von den Hallendecken sind nur von den jeweils vorhandenen Hängepunkten (Statik!) möglich und müssen eingereicht werden:

Ing. Michael Grinschgl

Bauprojekte und Instandhaltung
T. 0043 316 8088 - 229, F. DW - 244
E. michael.grinschgl@mcg.at

Für jede Abhängung muss ein Gutachten von einem Zivilingenieur (bzw. Ingenieurkonsulenten) vor Ort erstellt werden und ein dementsprechend ausgestellter Bescheid vor Messebeginn für die Behörde zur Einsichtnahme vorliegen!

Wir erklären, dass unser Stand gemäß nachstehenden Angaben einem EINFACHEN MESSESTAND entspricht.

- In der Halle errichtet
- aus vorgefertigten Standbauelementen (Syma, Octanorm, Meroform etc.)
- maximale Höhe 2,50 m
- Alle Standbaumaterialien und Dekorteile müssen die Qualifikation C-s1,dØ, Bodenbelege die Qualifikation Cfl-s1 nach EN 13501 – 1 haben.
Das entspricht der ehemaligen Bezeichnung B1,Q1, Tr1 nach ÖNorm B3900-1.

Unser Standaufbau wird in einigen Punkten von den Richtlinien für die Standgestaltung abweichen.

Bei Überschreitung der Aufbauhöhe über das Normalmaß von 2,50 m sowie für sämtliche zweigeschoßige Standbauten ist eine Planeinreichung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) an die Betriebstechnik unbedingt erforderlich.

Zur Standbaugenehmigung legen wir folgende Dokumente in einfacher Ausfertigung bei:

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundriss | <input type="checkbox"/> Vorderansicht | <input type="checkbox"/> Seitenansicht |
| <input type="checkbox"/> Statikplan | <input type="checkbox"/> Schaltplan | <input type="checkbox"/> Technische Leistungsbeschreibung |

Die rechtzeitige Rücksendung dieses Formulars bzw. die Einsendung der Standpläne ist unbedingt erforderlich!

Eine Standbaugenehmigung erfolgt nur dann, wenn spätestens am ersten Messeaufbautag alle fälligen Rechnungen bezahlt sind. Eine Überschreitung der Auf- und Abbaueiten ist ausschließlich an eine Genehmigung durch den Veranstalter gebunden, die zeitgerecht (mindestens 8 Tage vorher) erwirkt werden muss. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Aussteller die erweiterten Teilnahmebedingungen, die Hausordnung und die Vorgaben des steiermärkischen Baugesetzes, des steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, den Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) bzw. die Vorschriften der Behörden betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen vorbehaltlos zur Kenntnis genommen zu haben.




Ort / Datum

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße _____	Stand-Nr. _____	
PLZ-Ort _____		
Tel. _____	Fax-DW _____	
E-Mail _____		
Kontaktperson _____		

Stromanschluss

Die Herstellung der Zuleitung erfolgt über CEE-Stecker und Kupplungen 32 A oder 16 A – je nach Halle. Ein FI-Schutzschalter 0,03 A ist lt. SNT/ÖVE Vorschriften bindend vorgeschrieben.

Alle Positionen sind Leihanlagen für die Dauer der Veranstaltung inkl. **einmaliger** Montage und Demontage. Ausstellereigene Geräte (FI-Schutzschalter, Spots, elektr. Geräte) müssen den geltenden SNT/ÖVE Vorschriften entsprechen und geprüft sein!

Menge		Preis
Stk.	 2,5 kW Hauptanschluss / Main power cw/ 230 V / Anschlussleistung bis 2500 W Leihanlage zur Herstellung der Zuleitung über CEE-Stecker, Sicherungsverteiler mit FI-Schutzschalter und Schukosteckdose. Betriebsfertige Montage und Einschaltung der Stromversorgung.	EUR 82,-
Stk.	 9 kW Hauptanschluss / Main power connection / 230 V / Anschlussleistung bis 3 x 3000 W Leihanlage zur Herstellung der Zuleitung über CEE-Stecker. Sicherungsverteiler mit FI-Schutzschalter, Leitungsschutzschaltern, 3 Stück Schukosteckdosen und 1 CEE-Kupplung 5-polig 400 V / 16 A. Betriebsfertige Montage und Einschaltung der Stromversorgung.	EUR 155,-
Stk.	 18 kW Hauptanschluss / Main power connection / 230/400 V / Anschlussleistung bis 6 x 3000 W Leihanlage zur Herstellung der Zuleitung über CEE-Stecker. Sicherungsverteiler mit FI-Schutzschalter, Leitungsschutzschaltern, 6 Stück Schukosteckdosen und 1 CEE-Kupplung 5-polig 400 V / 16 A. Betriebsfertige Montage und Einschaltung der Stromversorgung.	EUR 198,-
Stk.	Inbetriebnahme des ausstellereigenen funktionsfähigen Verteilers bis 2,5 kW Zählerbeschriftung, überprüfen und einsichern des Ausstellerverteilers.	EUR 53,-
Stk.	Inbetriebnahme des ausstellereigenen funktionsfähigen Verteilers bis 7,5 kW Zählerbeschriftung, überprüfen und einsichern des Ausstellerverteilers.	EUR 96,-
Stk.	Inbetriebnahme des ausstellereigenen funktionsfähigen Verteilers bis 20 kW Zählerbeschriftung, überprüfen und einsichern des Ausstellerverteilers.	EUR 128,-
Std.	Regiearbeiten Elektrik Überstundenzuschläge laut Gesetz.	EUR 72,-
	Benötigte Standanschlussleistung in KW Bitte tragen Sie die Summe Ihrer benötigten Stand-Anschlussleistung in KW ein (1KW = 1000W) _____ KW/ 230V Anschlussleistung _____ KW/ 400V Anschlussleistung	

WICHTIG - BESTELLFRIST! Alle Preise verstehen sich für die einmalige betriebsfertige Montage, Leihgebühr für Material inkl. Montage und Demontage. Alle Elektroinstallationen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen und unterliegen einer behördlichen Überprüfung. Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmobiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.







Ort / Datum

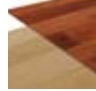





Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Wände, Teppiche und Einbauten inkl. Montage und Demontage. Andere Farben auf Anfrage.

Menge		Preis
m ²	 <p>Teppich inkl. Abdeckfolie <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> grau</p>	EUR 11,50
m ²	 <p>Hebeboden H 10 H 10 cm Randleiste plexy beleuchtet, ohne Stromanschluss</p>	EUR 27,-
lfm.	 <p>Wand 100 weiß / 100 cm / H 250 cm inkl. Steher und Zargen Einschubplatte / 4 mm, 97 cm / H 230 cm</p>	EUR 29,50
lfm.	 <p>Wand Deko 100 weiß / 100 cm / H 250 cm Wandverkleidung 4 mm, Alusystem nicht sichtbar</p>	EUR 35,-
lfm.	 <p>Wand H 360 weiß / 100 cm / H 360 cm Einschubplatten / 4 mm, 97 cm / H 90 cm / H 230 cm</p>	EUR 40,-
lfm.	 <p>Wand H 110 weiß / 100 cm / H 110 cm Einschubplatten / 4 mm, 97 cm / H 90 cm</p>	EUR 20,-

Menge		Preis
m ²	 <p>Laminatboden inkl. Verlegung, Alukante, leihweise <input type="checkbox"/> Erle, dunkel <input type="checkbox"/> Ahorn, hell</p>	EUR 28,-
Stk.	 <p>Posterelement 400 weiß / 4 x 100 cm / H 250 cm beidseitig verwendbar Einschubplatte / 4 mm, 97 cm / H 230 cm</p>	EUR 116,-
lfm.	 <p>Wand 100 F farbig / 100 cm / H 250 cm Inkl. Steher und Zargen Einschubplatten / 4 mm, 97 cm / H 230 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange</p>	EUR 46,-
lfm.	 <p>Wand Deko 100 F farbig / 100 cm / H 250 cm Wandverkleidung 4 mm, Alusystem nicht sichtbar <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange</p>	EUR 52,-
lfm.	 <p>Wand H 360 F farbig / 100 cm / H 360 cm Einschubplatten / 4 mm, 97 cm / H 90 cm / H 230 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange</p>	EUR 60,-
lfm.	 <p>Wand H 110 F farbig / 100 cm / H 110 cm Einschubplatten / 4 mm, 97 cm / H 90 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange</p>	EUR 25,-

WICHTIG - BESTELLFRIST! Der angegebene Preis pro Laufmeter berechtigt ausschließlich zur Verwendung der beige gestellten Wandfläche innerhalb des Messestandes. Eine anteilige Verrechnung mit Nachbarkunden ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet für das gemietete Standmaterial bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.




Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:
Straße	Stand-Nr.	amb  graz
PLZ-Ort		AMB Ausstellungsservice
Tel.	Fax-DW	u. Messebau GmbH
E-Mail		Messeplatz 1, A-8010 Graz
Kontaktperson		F. 0043 316 831000 - 10

Blenden, Einbauten inkl. Montage und Demontage. Andere Farben auf Anfrage.

Menge		Preis
lfm.	 <p>Einschubblende 100 weiß / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm Einschubplatte / 4 mm, 97 cm / H 20 cm</p>	EUR 21,-
lfm.	 <p>Blende Deko 100 weiß / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm</p>	EUR 32,-
Stk.	 <p>Rundblende 200 weiß / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm</p>	EUR 38,-

Menge		Preis
lfm.	 <p>Einschubblende 100 F farbig / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm Einschubplatte / 4 mm, 97 cm / H 20 cm</p> <p> <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange </p>	EUR 24,-
lfm.	 <p>Blende Deko 100 F farbig / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm</p> <p> <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange </p>	EUR 38,-
Stk.	 <p>Rundblende Board 200 F farbig / 100 cm / H 40 cm auf Höhe / H 210 cm / 250 cm</p> <p> <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange </p>	EUR 42,-





WICHTIG - BESTELFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Standmaterial bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Blenden, Einbauten inkl. Montage und Demontage. Andere Farben auf Anfrage.

Menge		Preis
m ²	 Rasterdecke mit Zargen	EUR 15,-
lfm.	 Zargenspanne 100 auf Höhe / H 240 cm / 250 cm 100 cm / H 10 cm	EUR 9,50
Stk.	 Flügeltüre versperrbar weiß	EUR 125,-
Stk.	 System-Wandstütze	EUR 12,-

Menge		Preis
m ²	 Rasterdecke mit Gitterraster	EUR 22,-
Stk.	 Vorhang grau 100 inkl. Einschubblende	EUR 57,50
Stk.	 Flügeltüre versperrbar F farbig <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 145,-
Stk.	Regiestunde pro Mann für diverse Arbeiten Überstundenzuschläge lt. Gesetz	EUR 44,-

WICHTIG - BESTELFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Standmaterial bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
 Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Inkl. Anlieferung und Abholung

Menge		Preis
Stk.	 <p>Fach schräg □ 100 x 28 cm</p> <p>Fach gerade □ 100 x 25 cm □ 100 x 50 cm</p>	EUR 17,-
Stk.	 <p>Prospektgeber Montage nur am Standbausystem, 6 Fächer A4</p>	EUR 35,-
Stk.	 <p>Hängegarderobe 4 Haken</p>	EUR 15,-
Stk.	 <p>Papierkorb</p>	EUR 6,-
Stk.	 <p>Gläserspüler 3,5 KW / 230 V B 47 cm, T 60 cm, H 70 cm ohne Strom- und Wasseranschluss</p>	EUR 250,-
Stk.	 <p>Spüle 2,2 KW / 230 V Heißwasserspeicher, ohne Strom- und Wasseranschluss</p>	EUR 140,-
Stk.	 <p>Kühlschrank 140 L 0,2 KW / 230 V ohne Stromanschluss</p>	EUR 60,-

Menge		Preis
Stk.	 <p>Kunststoff Regal 90 x 45 cm / H 200 cm 4 Fächer, schwarz</p>	EUR 55,-
Stk.	 <p>Prospektständer 4 Fächer, Nirosta</p>	EUR 50,-
Stk.	 <p>Garderobenständer</p>	EUR 20,-
Stk.	 <p>Espresso Maschine 500 W / 230 V inkl. 100 Kaffee Pads, ohne Strom- und Wasseranschluss</p>	EUR 160,-
Stk.	 <p>Geschirrspüler 4,6 KW / 380 V B 60 cm, T 70 cm, H 80 cm ohne Strom- und Wasseranschluss</p>	EUR 270,-
Stk.	 <p>Messeküche 4,5 KW / 230 V Spüle, Heißwasserspeicher, Kühlschrank, Kochplatten, ohne Strom- und Wasseranschluss</p>	EUR 185,-
Stk.	 <p>Kühlvitrine B 110 cm, T 84 cm, H 150 cm 0,25 KW / 230 V ohne Stromanschluss</p>	EUR 90,-






WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmobiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungs-dauer von maximal 10 Tagen.







Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Möbiliar inkl. Anlieferung und Abholung

Menge		Preis
Stk.	 Sessel Stoff Gestell schwarz	EUR 12,-
Stk.	 Sessel Vienna Gestell Stahlrohr schwarz, Polsterung Stoff dunkelrot	EUR 18,-
Stk.	 Sessel Bistro Gestell schwarz	EUR 20,-
Stk.	 Sessel Linz Schale Buche Gestell Chrom	EUR 24,-
Stk.	 Barhocker Zet Gestell Chrom Sitz schwarz	EUR 26,-

Menge		Preis
Stk.	 Set Office 4 Sessel, schwarz, 1 Tisch Office 80 x 80 cm	EUR 60,-
Stk.	 Set Vienna 3 Sessel Vienna, 1 Tisch Vienna DM 80 cm, rund	EUR 90,-
Stk.	 Set Bistro 3 Sessel Bistro 1 Tisch Bistro, DM 80 cm rund	EUR 80,-
Stk.	 Set Linz 3 Sessel Linz 1 Tisch Vienna DM 80 cm, rund	EUR 95,-
Stk.	 BarSet Zet 3 Barhocker Zet, schwarz 1 Stehtisch Inox	EUR 95,-
Stk.	 Set Business 6 Sessel, schwarz 1 Tisch Business 80 x 120 cm	EUR 80,-





WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmöbiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.


Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
 Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Möblier inkl. Anlieferung und Abholung

Menge		Preis
Stk.	 Tisch Office 80 x 80 cm / H 74 cm Platte Esche	EUR 18,-
Stk.	 Beistelltisch Napoli 60 x 60 cm / H 40 cm Holz schwarz	EUR 30,-
Stk.	 Beistelltisch Roma 60 x 60 cm / H 40 cm Platte schwarz	EUR 35,-
Stk.	 Beistelltisch Milano 120 x 60 cm / H 40 cm Holz schwarz	EUR 40,-


Menge		Preis
Stk.	 Tisch Business 120 x 80 cm / H 74 cm Platte Esche	EUR 20,-
Stk.	 Tisch Vienna DM 80 cm rund / H 74 cm Gestell schwarz, Tischplatte schwarz	EUR 50,-
Stk.	 Stehtisch Bistro DM 60 cm rund / H 115 cm Gestell schwarz, Platte Marmor	EUR 27,-
Stk.	 Stehtisch Inox DM 60 cm / H 115 cm Gestell Aluminium, Platte Inox	EUR 27,-

WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmöblier bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.







Ort / Datum








Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Möbiliar inkl. Montage und Demontage. Andere Farben auf Anfrage.


Menge		Preis
lfm.	 Pult Standard 100 weiß, 100 x 50 cm / H 100 cm Platte weiß, Schiebetüren	EUR 80,-
lfm.	 Pult Extra 100 weiß, 100 x 50 cm / H 100 cm Platte gerundet Esche, Schiebetüren	EUR 90,-
Stk.	 Pult PC weiß, 50 x 50 cm / H 100 cm runde Platte Buche	EUR 70,-
lfm. / rm	 Pult Office 100 weiß / white, 100 x 75 cm / H 120 cm hinten offen	EUR 100,-
lfm. / rm	 Pult Business 100 weiß, 100 x 75 cm / H 120 cm Platte weiß, Korpus mit Schiebetüren	EUR 120,-
lfm. / rm	 Pult Plexi 100 B weiß, 100 x 50 cm / H 100 cm hinterleuchtet, Frontfüllung Plexi, ohne Stromanschluss	EUR 160,-
Stk. / pcs	 Designpult 160 x 75 cm / H 100/120 cm	EUR 190,-

Menge		Preis
lfm. / rm	 Pult Standard 100 F farbig, 100 x 50 cm / H 100 cm Platte weiß, Schiebetüren <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 95,-
lfm. / rm	 Pult Extra 100 F farbig, 100 x 50 cm / H 100 cm Platte gerundet Esche, Schiebetüren <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 105,-
Stk. / pcs	 Pult PC F farbig, 50 x 50 cm / H 100 cm runde Platte, Buche <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 85,-
lfm. / rm	 Pult 100 F farbig, 100 x 75 cm / H 120 cm hinten offen <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 115,-
lfm. / rm	 Pult Business 100 F farbig, 100 x 75 cm / H 120 cm Platte weiß, Korpus mit Schiebetüren <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 135,-
lfm. / rm	 Pult farbig, 100 x 50 cm / H 100 cm hinterleuchtet, Frontfüllung Plexi, ohne Stromanschluss	EUR 175,-
Stk. / pcs	 Designpult weiß, 160 x 75 cm / H 100/120 cm inkl. 1 Kühlschrank, ohne Stromanschluss	EUR 250,-




WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmöbiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.








Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
 Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße _____	Stand-Nr. _____	
PLZ-Ort _____		
Tel. _____	Fax-DW _____	
E-Mail _____		
Kontaktperson _____		

Inkl. Anlieferung und Abholung. Andere Farben auf Anfrage

Menge		Preis
Stk.	 Podestvitrine 100 weiß / 100 x 50 cm / H 110 cm Glasteil / 100 x 50 cm / H 20 cm, Schiebetüren	EUR 125,-
Stk.	 Podestvitrine Rondo 100 LBL Total 100 x 50 cm / H 110 cm Glasteil / 100 x 50 cm / H 20 cm, Schiebetüren, Lochblechfüllungen schwarz	EUR 145,-
Stk. / pcs	 Hochvitrine Deko weiß / 100 x 50 cm / H 250 cm Glasteil 100 x 50 cm / H 100 cm, Korpus H 110 cm, Schiebetüren	EUR 180,-
Stk.	 Glasvitrine Standard Total H 160 cm Glasteil / 120 x 50 cm / H 90 cm Schiebetüren versperbar	EUR 145,-
Stk.	 Podest 50 weiß, 50 x 50 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm	EUR 40,-
Stk.	 Podest 75 weiß, 75 x 75 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm	EUR 50,-
Stk.	 Podest 100 weiß, 100 x 100 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm	EUR 60,-

Menge		Preis
Stk.	 Podestvitrine 100 F farbig / 100 x 50 cm / H 110 cm Glasteil / 100 x 50 cm / H 20 cm Schiebetüren <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 140,-
Stk.	 Glasvitrine Design schwarz / 85 x 57 cm / H 200 cm 2 Lichtsäulen, versperbar	EUR 260,-
Stk.	 Hochvitrine Deko F farbig / 100 x 50 cm / H 250 cm Glasteil 100 x 50 cm / H 100 cm, Korpus H 110 cm, Schiebetüren / 100 x 50 cm / H 100 cm, <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 210,-
Stk.	 Glasvitrine Spezial Total H 183 cm Glasteil / 120 x 60 cm / H 140 cm Schiebetüren versperbar	EUR 145,-
Stk.	 Podest H40F farbig, 50 x 50 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 55,-
Stk.	 Podest H70F farbig, 75 x 75 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 65,-
Stk.	 Podest H90 farbig, 100 x 100 cm <input type="checkbox"/> H 40 cm <input type="checkbox"/> H 70 cm <input type="checkbox"/> H 90 cm <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> orange	EUR 75,-

WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für das gemietete Mietmobiliar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Das Bekleben, Nageln, Bohren, Streichen und Tapezieren ist nicht gestattet. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungs-dauer von maximal 10 Tagen.

Ort / Datum



Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Inkl. Anlieferung und Abholung.

Menge		Preis
Stk.	 Gesteck aus gemischten Blumen (Nur Kauf möglich) Höhe 50 cm	EUR 25,-
Stk.	 Gesteck aus gemischten Blumen (Nur Kauf möglich) Höhe 100 cm	EUR 60,-
Stk.	 Gesteck aus Seidenblumen Höhe 50 cm <input type="checkbox"/> bunt <input type="checkbox"/> grün	EUR 25,-
Stk.	 Gesteck aus Seidenblumen Höhe 100 cm <input type="checkbox"/> bunt <input type="checkbox"/> grün	EUR 50,-
Stk.	 Blumenkiste bunt bepflanzt Länge 60 cm	EUR 20,-
Stk.	 Blumenkiste bunt bepflanzt Länge 80 cm	EUR 25,-
Stk.	 Blumenkiste bunt bepflanzt Länge 100 cm	EUR 30,-
Stk.	 Kirschlorbeer	EUR 26,-

Menge		Preis
Stk.	 Kugellorbeer	EUR 40,-
Stk.	 Pyramidenlorbeer	EUR 40,-
Stk.	 Ficus Benjamin Höhe bis 150 cm	EUR 30,-
Stk.	 Ficus Benjamin Höhe bis 200 cm	EUR 50,-
Stk.	 Ficus Benjamin Höhe ab 200 cm	EUR 65,-
Stk.	 Kentia Palme Höhe bis 150 cm	EUR 45,-
Stk.	 Kentia Palme Höhe bis 200 cm	EUR 50,-
Stk.	 Kentia Palme Höhe ab 200 cm	EUR 65,-

WICHTIG - BESTELLFRIST! Der Auftraggeber haftet für die gemieteten Leihpflanzen bis zur ordnungsgemäßen Übergabe nach Veranstaltungsende. Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungsdauer von maximal 10 Tagen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
 Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:  AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH Messeplatz 1, A-8010 Graz F. 0043 316 831000 - 10
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		
Tel.	Fax-DW	
E-Mail		
Kontaktperson		

Die Reinigungsleistung umfasst Bodenreinigung, Tische, Sessel und alle waagrechten Flächen bis H 1,50 m. Ausgenommen von der Standreinigung sind sämtliche Exponate und geschlossene Kojen. Die Kosten sind pro Quadratmeter Ausstellungsfläche angegeben. **Die tägliche Reinigung erfolgt an den Veranstaltungstagen nach Ausstellungsende.** Reklamationen die Reinigung betreffend können nur am selben Tag entgegengenommen werden. Ab 51 m² Ausstellungsfläche gewähren wir einen Nachlass von 10 %, ab 101 m² einen Nachlass von 20 %.

Standfläche	ausgenommen Exponate	Preis
m ²	Messedauer bis 3 Tage	EUR 2,60
m ²	Messedauer bis 4 Tage	EUR 3,10
m ²	Messedauer bis 5 Tage	EUR 3,80
m ²	Messedauer bis 9 Tage	EUR 4,90
m ²	Einmalige Reinigung vor Veranstaltungsbeginn per m²	EUR 2,00
	Reinigungsstunden	EUR 23,00

WICHTIG - BESTELLFRIST! Für Bestellungen, die nicht bis **spätestens 2 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein **Spätbestellerzuschlag von 15 %** auf die angeführten Preise verrechnet und auf alle Bestellungen, die nicht bis **spätestens 1 Woche** vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, ein **Spätbestellerzuschlag von 20 %**. Der Auftrag wird nur dann angenommen, wenn er vom Auftraggeber mit rechtsgültiger Unterschrift und Firmenstempel versehen ist. Es gelten die Geschäftsbedingungen der AMB - Ausstellungsservice u. Messebau GmbH. Diese werden vom Auftraggeber durch seine Unterschrift auf dem Bestellformular anerkannt und akzeptiert. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmendaten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 20 % MwSt. und 1 % Vertragsgebühr bis zu einer Ausstellungs-dauer von maximal 10 Tagen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH

 Messeplatz 1, A-8010 Graz, T. 0043 316 831000 - 0, T. 0043 316 831000 - 10, E. office@ambgraz.at, www.ambgraz.at

Videowall MV DP8 iod 16/9

Einsatzbereich:	In- Outdoor
Modulgröße:	L 1024 mm x H 576 mm x T 180 mm
Bildfläche pro Modul:	0,59m ²
Auflösung:	8 mm
LED pro Bildpunkt:	2R 1G 1B
Mindestbetrachtungsabstand:	8 m
Horizontaler Betrachtungswinkel:	130°
Vertikaler Betrachtungswinkel:	130°
Helligkeit:	>8000 nits
Steuerung Helligkeit:	automatisch oder manuell
Kontrast:	>50/10.000 lux
Farben:	16.777.216 total
Bildfrequenz:	4.800 HZ
Videoinput:	SDI, Composit, VGA, DVI



Konfiguration 16:9

	Breite	Höhe	Fläche	Auflösung	Gewicht	Stromanschluss
4 x 4	4096 mm	1304 mm	9,4 m ²	512 x 288	688 kg	16 A
5 x 5	5120 mm	2880 mm	14,8 m ²	640 x 360	1075 kg	32 A
6 x 6	6144 mm	3456 mm	21,2 m ²	768 x 432	1548 kg	63 A
7 x 7	7168 mm	4032 mm	28,9 m ²	896 x 504	2107 kg	63 A
8 x 8	8192 mm	4608 mm	37,7 m ²	1024 x 576	2752 kg	63 A
9 x 9	9216 mm	5184 mm	47,8 m ²	1152 x 648	3483 kg	125 A
10 x 10	10.240 mm	5760 mm	59,0 m ²	1280 x 720	4300 kg	125 A

Die nachfolgenden Preise sind Richtpreise!

Nach Bekanntgabe der Termine kann ein genaues Angebot erstellt werden.

Miete:	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
4 x 4	2.800,-	3.780,-	4.950,-	6.250,-	7.250,-	7.950,-	8.550,-
5 x 5	3.750,-	5.625,-	7.500,-	9.370,-	10.850,-	12.000,-	13.125,-
6 x 6	5.250,-	7.800,-	9.800,-	13.125,-	14.900,-	16.800,-	17.900,-
7 x 7	7.250,-	9.900,-	14.500,-	17.950,-	20.950,-	22.950,-	24.800,-
8 x 8	9.500,-	13.250,-	18.600,-	23.750,-	26.400,-	29.400,-	32.850,-
9 x 9	12.700,-	19.050,-	24.500,-	29.400,-	36.400,-	39.640,-	43.800,-
10 x 10	14.500,-	21.600,-	28.800,-	35.850,-	41.750,-	45.980,-	49.750,-

 In diesen Preis sind enthalten: Auf- und Abbau
1 Techniker für Betreuung

 Zusätzlich werden verrechnet: Fahrtkosten LKW € 1,4,-/km, + LKW Maut (ausgenommen Graz)
[bei Videowalls über 1.800 kg € 1,9,-/km, + LKW Maut]
Trussing, Unterbau, Motoren nach Aufwand

Falls erforderlich mit Verrechnung: Hotel & Verpflegung für die Techniker, Auf- und Abbau Helfer, Bewachung, Carne Gebühren, Branding, Zufahrtshilfen, Genehmigungen, Stapler sowie das Videosignal und Strom bis zur Videowall.

Alle Preise exkl. 20% Mwst

AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH

Messeplatz 1, A-8010 Graz, T. 0043 316 831000 - 0, T. 0043 316 831000 - 10, E. office@ambgraz.at, www.ambgraz.at

Unübersehbare digitale Werbefläche

Unübersehbar das digitale Medium am stark frequentierten Messeplatz in Graz.

Wie kann man die Aufmerksamkeit am schnellsten auf sein Unternehmen lenken?

Ganz einfach mit der direkt vor der Messehalle A (Conrad-von-Hötzendorf Straße) platzierten neuesten 8 mm LED Technologie Videowall MV DP8 iod mit der höchsten Auflösung. Über sie lassen sich Kurzfilme oder Werbeeinschaltungen im Format 16:9 selbst bei Tageslicht wirkungsvoll präsentieren.

Die LED-Wand mit je 40 m² wird zur selben Zeit beidseitig (stadtein- und stadtauswärts) bespielt.

Die Frequenz beim spektakulärsten Standort Österreichs liegt bei ca. 90.000 Blickkontakte pro Tag.

Preis/Sekunde:	10 Cent bei einer Monatsbuchung
Sendezeit:	05:00 bis 01:00 Uhr
Buchungsmöglichkeiten:	Tag/ Woche/ Monat/ 3, 6, 9 oder 12 Monate

Zum Beispiel:

Ein Werbespot mit 5/5 Sekunden kostet:	€ 1,--
bei 100/100 Rotationen pro Tag und Monatsbuchung:	€ 100,--

Buchung bis zu:	2 Wochen	12 Cent / Sekunde
	1 Monat	10 Cent / Sekunde
	3 Monate	0,90 Cent / Sekunde
	6 Monate	0,85 Cent / Sekunde
	9 Monate	0,80 Cent / Sekunde
	12 Monate	0,70 Cent / Sekunde

Alle Preise exkl. 20% Mwst



Allgemeine Geschäftsbedingungen der AMB Ausstellungsservice u. Messebau GmbH

1. Für alle Mietverträge über bewegliche Sachen gelten die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen von AMB Ausstellungsservice und Messebau GmbH (im folgenden Text kurz AMB genannt). Entgegenstehende Bedingungen des Mieters werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen und Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung durch AMB wirksam.
2. Die vorliegende Bestellung wird für den Auftraggeber durch dessen Unterschrift verbindlich. Getroffene Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der AMB schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine Firmen - Daten ausschließlich für Ausstellungs- und Messezwecke zwischen der AMB und dem Messe Congress Graz ausgetauscht werden.
3. Mit der Unterschrift der Bestellung übernimmt der Auftraggeber auch die Verpflichtung, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Modelle, etc.) termingerecht zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass eine einwandfreie Ausführung der Bestellung gewährleistet ist. Die Ausführung von Standentwürfen kann nach ausdrücklicher Vereinbarung AMB übertragen werden. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ausführungsmuster (Pläne, Modelle, etc.), werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Zur Begutachtung vorgelegte Ausführungsmuster müssen fristgerecht retourniert werden, andernfalls gelten sie als „ohne Korrektur genehmigt“
4. Der Auftraggeber haftet für sämtliches gemietetes Material bzw. Mobilar bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an AMB. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Materials bzw. Mobiliars ist AMB berechtigt, die fehlenden Gegenstände zum Neupreis in Rechnung zu stellen. Ist der Messestand bei Anlieferung nicht besetzt, so gilt das Mietgut mit Abstellen auf dem Messestand als ordnungsgemäß übergeben.
5. Der Mieter hat sich bei der Übergabe vom ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Mit deren Empfang bestätigt der Mieter den mängelfreien Zustand der ihm überlassenen Sachen, es sei denn er erhebt unverzüglich schriftliche Mängelrüge gegenüber AMB. Hat der Mieter die Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht von AMB und deren Erfüllungsgehilfen auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. AMB steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei.
6. Die Auslieferung der bei AMB termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.
7. Für Bestellungen und Aufträge, die nicht bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einlangen, kann keine Gewähr für die rechtzeitige u. komplette Anlieferung sowie optimale Ausführung gewährleistet werden. Vor allem kann dann nicht garantiert werden, dass die Gegenstände in der bestellten Form zur Auslieferung gelangen. Für Bestellungen, die nicht bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei AMB einlangen, wird aus organisatorischen Gründen ein Spätbestellerzuschlag von 15 % auf die angeführten Preise verrechnet u. auf alle Bestellungen, die nicht bis spätestens 1 Woche vor Messebeginn bei AMB einlangen, ein Spätbestellerzuschlag von 20 %.
8. AMB ist nur verpflichtet die in der Leistungsbeschreibung aufgelisteten Arbeiten u. Leistungen zu erbringen.
9. Reklamationen jedweder Art können nur vor Veranstaltungsbeginn anerkannt werden.
10. Der Standaufbau wird mit Aluminium-Stehern (250 cm hoch, entsprechend den Messebedingungen) sowie Aluminiumzargen für den Abschluss und eingeschobenen 4-mm-Homogenplatten als Wandelement erstellt. Auf dem Mietgut darf unter keinen Umständen genagelt, gestrichen oder geklebt werden. Bei etwaigen Beschädigungen muss der Neupreis des Mietgutes voll in Rechnung gestellt werden. Das Übermalen von PVC-Wänden sowie das Bekleben mit Doppelklebebandern, Aufklebern und Tapezieren mit nicht mehr lösbaren Tapeten ist nicht gestattet. Tapeten und Aufkleber sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller zu entfernen. Sollten diese nicht entfernt werden, so wird diese Arbeit von AMB durchgeführt und gegen eine Gebühr von € 4,- + 20 % MWSt. pro qm in Rechnung gestellt. Bei Beschädigung wird der Neupreis von € 16,- + 20 % MWSt. pro Wandfüllung in Rechnung gestellt. NICHT bestellte, aber vom Aussteller verwendete Wände, werden zum Vollpreis verrechnet.
11. Die Haftung des Mieters für Beschädigung und Verluste der ihm mietweise überlassenen Gegenstände beginnt mit der Übergabe und endet spätestens 5 Stunden nach Veranstaltungsende. Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen ohne Zustimmung von AMB an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Von AMB und deren Erfüllungsgehilfen festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich widerspricht.
12. AMB ist berechtigt, einen übernommenen Auftrag auch nach bereits erteilter Auftragsbestätigung zurückzuziehen, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eröffnet wurde oder droht, oder wenn Forderungen aus früheren Lieferungen und Leistungen noch nicht beglichen worden sind.
13. Stornobedingungen: Wird der Auftrag vom Aussteller 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn storniert, so stehen AMB 30% des Auftragswertes als pauschalierter Schadenersatz zu. Ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50% des Auftragswertes. Ab einer Woche vor Veranstaltungsbeginn ist der gesamte Auftragswert als Stornogebühr zu begleichen.
14. Zahlungsbedingungen: 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung, die Restsumme ist, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, nach Erhalt der Rechnung netto Kassa zahlbar. Beanstandungen, die allein die Verrechnung betreffen, werden nur innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zur Kenntnis genommen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht für AMB nicht. Bei Zahlungsverzug müssen Bankzinsen zur Anrechnung gebracht werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer, die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzustellen, zu verweigern oder diese gegen zur rechnen. AMB behält sich grundsätzlich vor, sämtliche Rechnungen für Lieferungen und Leistungen direkt am Messeort, vor oder während der Veranstaltung einzuheben.
15. Gerät der Auftraggeber / Mieter mit der Leistung der Anzahlung in Verzug, so ist die Gesamt - Auftragssumme vor Messebeginn fällig. AMB ist im Falle nicht geleisteter Anzahlung seitens des Auftraggebers / Mieters ausdrücklich von jeder Lieferung / Leistungsverpflichtung befreit. Sind die vom Auftraggeber / Mieter bestellten Mietgegenstände trotz nicht geleisteter Anzahlung bereits am Mietort angeliefert, so kann AMB diese gelieferten Gegenstände ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers / Mieters, auf dessen Kosten und Gefahr, wieder vom Mietort entfernen.
16. Grundsätzlich stehen dem Mieter keinerlei Vergütung sowie Ansprüche welcher Art auch immer, für den Fall der Nichtlieferung oder Wiederabholung von Mietgut, aus Gründen der Zahlungsabwicklung der aktuellen oder vorangegangener Geschäftsfälle wegen, zu.
17. AMB haftet nicht für Personen- und / oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn AMB oder deren Erfüllungsgehilfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. AMB übernimmt keine Haftung für eingesandte Materialmuster (Logos, Fotos, Pläne). Wir empfehlen daher keine Originale an uns zu senden. AMB haftet nicht für die Abwicklung des Aufbaus mit dem Veranstalter. Die Genehmigung diverser Standpläne hat der Mieter bei der jeweiligen Messeleitung/ Behörde zu beantragen. Kommt AMB und deren Erfüllungsgehilfen mit einer Leistung in Verzug, so haftet AMB nicht wegen leichter Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
18. AMB behält sich ausdrücklich vor, aus technischen oder anderen Gründen, andere als die angebotenen Artikel zur Auslieferung zu bringen.
19. Die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Bestimmungen unberührt.
20. Bei Tarifänderungen treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden oder erst später beginnenden Bestellungen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
21. Sämtliche Steuern und Abgaben, die aus der Durchführung des vorliegenden Auftrages resultieren, werden an den Besteller weiter verrechnet. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes kommt der jeweils gesetzlich vorgeschriebene Satz zur Anwendung. Sämtliche Preisangaben gelten im Fall eines Gesamtauf- baues einer Veranstaltung durch AMB. In anderen Fällen werden Spesen, Diäten, Bearbeitungs- und Transportkosten separat verrechnet.
22. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und daher nicht immer neuwertig ist. Es wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.
23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

Sollten Sie als Aussteller bzw. Besucher eine Unterkunft benötigen buchen Sie bitte direkt unter www.graztourismus.at

Kontakt:

Graz-Tourismus und Stadtmarketing GmbH
Frau Almut Fuchs-Fehringner
T. 0043 316 8075 - 42
F. 0043 316 8075 - 55
E. af@graztourismus.at
Messeplatz 1/ Messeturm
8010 Graz



Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Graz-Information
A-8010 Graz, Herrngasse 16
Öffnungszeiten: Montag – Samstag 10:00 – 18:00 Uhr
Sonn- und Feiertag 10:00 – 16:00 Uhr
T. 0043 316 8075 - 0
F. 0043 316 8075 - 15
E. info@graztourismus.at
www.graztourismus.at

GRAZER HERBSTMESSE 2010

25. SEPTEMBER - 3. OKTOBER



Die größte Publikumsmesse im Süden Österreichs.

www.grazerherbstmesse.at/downloads

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	messe  graz
PLZ-Ort _____		Messe Graz
Tel. _____	Fax-DW _____	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail _____		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson _____		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

Presse-Club

Der Presse-Club befindet sich in der Halle A, 2.OG - Foyer West. Es ist die zentrale Anlaufstelle für Journalisten und Medienvertreter.

Neuheitendienst - im Internet

Sie schicken uns Ihre Messeneuheiten, die Sie der Presse mitteilen wollen. Wir bringen die Texte und Bilder in ein medien-gerechtes Format. Mailen Sie Ihre Presseinformationen an bianca.riedl@mcg.at

Der Umfang sollte max. 3000 Zeichen, ein bis zwei Bilder im JPEG-Format (ca. 12 x 8 cm, 300 dpi) – insgesamt also max. 2 Seiten umfassen. Ein kurzer Betreff „Pressediens – GRAZER HERBSTMESSE 2010“ genügt. Bitte geben Sie auch Ihren genauen Firmenwortlaut, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Standnummer sowie Ansprech-partner am Stand bekannt. Im Internet auf der jeweiligen Messeunterseite (GRAZER HERBSTMESSE 2010) unter „Presse“ werden Ihre Presstexte (max. 2 Seiten) bereits vor Messebeginn online gestellt. Die Texte werden auch nach der Messe nicht gelöscht, sondern bleiben abrufbar bis die Folgemesseseite startet. (kostenfrei)

Beilage zur Pressemappe

Sie schicken uns Ihre Messeneuheiten, die Sie der Presse mitteilen wollen. Wir bringen die Texte und Bilder in ein medien-gerechtes Format. Mailen Sie Ihre Presseinformationen an bianca.riedl@mcg.at

Der Umfang sollte max. 3000 Zeichen, ein bis zwei Bilder im JPEG-Format (ca. 12 x 8 cm, 300 dpi) – insgesamt also max. 2 Seiten umfassen. Ein kurzer Betreff „Pressemappe – GRAZER HERBSTMESSE 2010“ genügt. Bitte geben Sie auch Ihren genauen Firmenwortlaut, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadresse, Standnummer sowie Ansprech-partner am Stand bekannt.

Kostenpflichtig: € 50,- + MwSt. + Abgaben

Pressefach

Sie haben auch die Möglichkeit während der Messe Ihre Presseunterlagen im Pressecenter aufzulegen. Bringen Sie Ihre Unterlagen am ersten Messetag direkt dorthin. Die übrig gebliebenen Unterlagen können Sie am letzten Messetag abholen. Bitte planen Sie eine Person ein, die während der Messe von Zeit zu Zeit die Unterlagen kontrolliert und selbstständig wieder nachlegt.

Kostenpflichtig: € 50,- + MwSt. + Abgaben

Pressefotograf

Sollten Sie während der Messe einen Pressefotografen benötigen, kontaktieren Sie bitte Frau Mag.(FH) Bianca Riedl unter 0043 316 8088 259.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname	Halle	Retour an:
Straße	Stand-Nr.	
PLZ-Ort		Messe Graz
Tel.	Fax-DW	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

Briefaufkleber

Damit verlässt in den letzten Monaten vor der Messe keine Rechnung, Presseausendung oder allgemeine Korrespondenz mehr Ihr Unternehmen, ohne auf Ihren Messeauftritt aufmerksam zu machen.

Briefaufkleber sind das optimale Werbemittel, um Ihre Kunden im Vorfeld der Messe auf Ihre Messeteilnahme hinzuweisen. Damit können Sie Ihre Messepräsenz effizient, einfach und kostenlos bewerben.

A2/A1-Plakate

Bestellen Sie kostenlos A2/A1-Plakate zur Ankündigung Ihres Messeauftritts in Ihren Personal-, Service- und Schulungsräumen, Schaufenstern oder beispielsweise auf dem „Schwarzen Brett“.

Kundenkarten

Laden Sie Ihre Kunden und potentiellen Kunden gezielt auf Ihren Messestand ein! Mit den Kundenkarten können Sie Ihre Messerwerbung zum Top Preis-/Leistungsverhältnis gestalten. Ihre Einladungskarte - mit wichtigen Informationen und Highlights der Messe - mit Ihrem individuellen Firmeneindruck.

Jeder Aussteller erhält pro m² verrechneter Fläche 2 kostenlose Eintrittsgutscheine für seine Kunden. Aussteller im Freigelände erhalten pro 5 m² verrechneter Fläche 1 kostenlosen Eintrittsgutschein. Sie haben als Aussteller die Möglichkeit, neben Ihrem Kontingent zusätzliche Eintrittsgutscheine zu bestellen.

Der Preis pro eingelöster Kundenkarte beträgt:

Preis bis 100 Stk.	€ 3,00 je Karte
Preis ab 101 bis 499 Stk.	€ 2,50 je Karte
Preis ab 500 Stk.	€ 2,00 je Karte

(Preise exkl. MwSt.)

Es werden Ihnen nach der Messe nur die **tatsächlich eingelösten Kundenkarten** in Rechnung gestellt.

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:  Messe Graz Betriebsgesellschaft m.b.H. Messeturm, Messeplatz 1 A-8010 Graz F. 0043 316 8088 - 249
Straße _____	Stand-Nr. _____	
PLZ-Ort _____		
Tel. _____	Fax-DW _____	
E-Mail _____		
Kontaktperson _____		

Laden Sie gezielt Kunden auf Ihren Messestand ein!

Wir freuen uns darauf, dass Sie die zahlreichen Möglichkeiten nutzen, Ihre Teilnahme bei der GRAZER HERBSTMESSE 2010 für Sie optimalst zu gestalten.

Dafür stellen wir Ihnen wieder Werbemittel zur Verfügung. Die persönliche Einladung von Ausstellern sind vorwiegende Beweggründe für einen Messebesuch.

Auf dieser Seite finden Sie mögliche Werbemittel für Aussteller im Rahmen der GRAZER HERBSTMESSE 2010. Sie können durch den gezielten Einsatz dieser Werbemittel vor, während und nach der GRAZER HERBSTMESSE 2010 verstärktes Interesse bei den Besuchern wecken.

Menge	Werbemittel	Preis	Erhältlich ab
	Briefaufkleber (Blätter à 21 Stk.)	Kostenlos	sofort
	A1-Plakat(e)	Kostenlos	sofort
	A2-Plakat(e)	Kostenlos	sofort
	Kundenkarten	bis 100 Stk: € 3,00 je Karte ab 101 bis 499 Stk: € 2,50 je Karte ab 500 Stk: € 2,00 je Karte <small>Es werden Ihnen nach der Messe nur die tatsächlich eingelösten Kundenkarten in Rechnung gestellt.</small>	sofort
	<input type="checkbox"/> Firmeneindruck erwünscht <input type="checkbox"/> Abweichung von der Anmeldeadresse: _____ _____		

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Zusätzliche Marketingmaßnahmen im Rahmen der GRAZER HERBSTMESSE 2010

Mag.(FH) Bianca Riedl
Mail: bianca.riedl@mcg.at
Tel: 0316/8088-259

Messe-Guide - Ihre Einschaltung als Beilage zur Eintrittskarte

Der Besucher-Programmfolder mit Messeübersichtsplan wird den Besuchern zusammen mit der Eintrittskarte ausgehändigt und ist somit als Orientierungshilfe das erste, was die Besucher bei Betreten der Messe in den Händen halten. Zudem liegt der Folder ab Messebeginn bei allen Eingängen, Info-Ständen und im Presse-Center auf. Er wird auch der offiziellen Pressemappe beigelegt. Machen Sie die Besucher auf Ihren Messestand aufmerksam. Mit der Umsetzung des Messe-Guides haben wir die Agentur inSELL beauftragt.

Technische Daten:

Format: auf Anfrage
(siehe gesonderte Information)
Infohotline: 0676 / 52 06 225 oder
Email: messe-graz@in-sell.at

Die Produktion des Messe-Guides ist an eine Mindestbuchung gebunden.
Die Messe Graz behält sich eine Produktion vor.

Beilage zur Eintrittskarte

Nutzen Sie die Möglichkeit den Besuchern die richtige Information über Ihr Angebot und Ihre Produkte „in die Hand“ zu geben. Durch die begrenzte Stückzahl ist Ihnen die Aufmerksamkeit sicher, da in Summe max. vier Beilagen möglich sind.

Preis: € 5.000,-- für die gesamte Messedauer
(9 Tage – 25. September bis 3. Oktober 2010)
€ 3.000,-- an den beiden Wochenenden
(25. / 26. September und 2./3. Oktober 2010)

Technische Daten:

Format: max. A4, max. 8 Seiten
Auflage: 90.000 Stück (9 Tage) bzw.
35.000 Stück (Sa/So für beide
Wochenenden)
Liefertermin: 13. September 2010
Lieferadresse: Messe Graz
Messeplatz 1, A-8010 Graz

Kontakt für die Anlieferung nach Vereinbarung

Ihr Logo auf den Hallenübersichtsplänen

An zentralen Stellen des Messegeländes befinden sich Hallenübersichtspläne. Machen Sie die Besucher mithilfe Ihres Logos inkl. Hallen- und Standnummer auf Ihren Messestand aufmerksam.

Technische Daten:

Format: Logo (mit Hallen- und Standnummer)
Liefertermin: 13. September 2010
An: bianca.riedl@mcg.at

Ihr Logo auf dem Geländeplan im Ausstellerverzeichnis

Sowohl für Besucher als auch für Medienvertreter ist das Ausstellerverzeichnis das wichtigste Nachschlagewerk einer Messe. Machen Sie mithilfe Ihres Logos inkl. Hallen- und Standnummer auf dem im Ausstellerverzeichnis befindlichen Geländeplan auf Ihren Messestand aufmerksam. Das Ausstellerverzeichnis liegt ab Messebeginn bei allen Eingängen, Info-Ständen und im Presse-Center auf. Es wird auch der offiziellen Pressemappe beigelegt. Maximal 5 Logo-Einschaltungen möglich.

Technische Daten:

Format: Logo (mit Hallen- und Standnummer)
Liefertermin: 13. September 2010
An: bianca.riedl@mcg.at

Gerne schnüren wie Ihnen ein Paket aus den angeführten Angeboten. Kontaktieren Sie dazu bitte Frau Mag.(FH) Bianca Riedl.

Zusätzliche Marketingmaßnahmen im Rahmen der GRAZER HERBSTMESSE 2010

Mag.(FH) Bianca Riedl
Mail: bianca.riedl@mcg.at
Tel: 0316/8088-259

A-Ständer

Sie können Ihr Unternehmen mit den Werbestehern im A1-Format präsentieren.

Bitte geben Sie uns bis spätestens 13. September 2010 Bescheid, wenn Sie diese Marketingmaßnahme in Anspruch nehmen wollen.

Preis: € 700,-- pro A1-Ständer (= 2 Sichtflächen)
für die gesamte Messedauer

Technische Daten:

Format: A1
Liefertermin: Bitte bringen Sie Ihre Plakate im Format A1 am letzten Aufbautag mit.
An: zuständigen Projektleiter
(Standortfestlegung)

Der Preis versteht sich exkl. Montage- und Produktionskosten.

Werbefahnen

Präsentieren Sie sich unübersehbar für jeden Besucher auf einer Flagge und unterstreichen Sie damit Ihren Innovationsgeist. Die Werbefahnen befinden sich in Parkplatz- und in Hallennähe. Die Besucher sehen somit bereits Ihre Präsenz auf der Messe, wenn sie sich dem Messegelände nähern.

Bitte geben Sie uns bis spätestens 13. September 2010 Bescheid, wenn Sie diese Marketingmaßnahme in Anspruch nehmen wollen.

Preis: € 450,-- pro Fahne für die gesamte Messedauer

Technische Daten:

Format: Bitte sprechen Sie das Format der Werbefahnen mit der Messe Graz ab.
Liefertermin: Bitte liefern Sie Ihre Fahne während der Aufbauzeit.
An: bianca.riedl@mcg.at

Der Preis versteht sich inkl. Montagekosten, jedoch exkl. Produktionskosten

Hinweis: Adressen von Fahnenproduzenten liegen bei der Messe Graz auf.

Verteilung von Werbemitteln

Lassen Sie Prospekte und/oder Produktproben in den Hallen und im Foyer-Bereich vom eigenen Personal verteilen.

Technische Daten:

Sie erhalten die Verteiler-Badges einen Tag vor Messebeginn. Es muss darauf geachtet werden, dass sie von Ihrem Personal während der Messedauer gut sichtbar getragen werden. Das Verteilungspersonal wird von Ihnen gestellt.

Hinweis: Bei Personalbedarf vermitteln wir Ihnen gerne geeignetes Personal. Das Bestellformular hierfür finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Banner auf www.grazerherbstmesse.at

Setzen Sie einen direkten Link zu Ihrer Homepage. Max. drei Banner werden auf der Startseite „www.grazerherbstmesse.at“ geschaltet

Technische Daten:

Bannergröße: 420 x 195 mm mit 72 dpi (Richtwert)
An: bianca.riedl@mcg.at
Format: jpg, gif, u.a.

Ankünder: Machen Sie auf Ihren Messestand aufmerksam!

Um die Aufmerksamkeit in und um das Messegelände auf Ihren Messeauftritt zu lenken, bietet Ihnen die Firma Ankünder unterschiedliche Möglichkeiten der Außenwerbung und berät Sie gerne wenn es darum geht, die richtige Werbung für Ihren Messeauftritt und Ihr Messebudget zu finden.

Kontakt:

„Ankünder“
Steiermärkische Ankündigungs-Gesellschaft m.b.H.
Frau Veit
(0316) 822 360-15 oder
j.veit@ankuender.com

Firmenname	Halle	Retour an:
Straße	Stand-Nr.	messe graz
PLZ-Ort		Messe Graz
Tel.	Fax-DW	Betriebsgesellschaft m.b.H.
E-Mail		Messeturm, Messeplatz 1
Kontaktperson		A-8010 Graz
		F. 0043 316 8088 - 249

Informieren Sie unsere Marketingabteilung frühzeitig über **Produktneuheiten** und **Messepremierer**, um diese optimal in unsere **Marketing- und Presseaktivitäten** miteinbeziehen zu können. Somit haben Sie die Möglichkeit, einfach und kostenlos in die Bewerbung der Messe eingebaut zu werden. Kontaktieren Sie Frau Mag.(FH) **Bianca Riedl** telefonisch bzw. per Mail oder nutzen Sie dieses Formular: Geben Sie uns die Kontaktperson für Produkt- und Messeneuheiten in Ihrem Unternehmen bekannt, wir werden gerne auf Sie zukommen.



MARKETING- & PR-KOORDINATION

Mag.(FH) Bianca Riedl
T. 0043 316 8088 - 259
F. DW - 233
E. bianca.riedl@mcg.at

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Produkt- und Messeneuheiten: _____

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Firmenname _____	Halle _____	Retour an:
Straße _____	Stand-Nr. _____	
PLZ-Ort _____		Promotionteam Jessich KG
Tel. _____	Fax-DW _____	c/o gigaNT
E-Mail _____		Parkstrasse 17/3, A-8010 Graz
Kontaktperson _____		F. 0043 316 68 68 43

Wir bestellen hiermit für die GRAZER HERBSTMESSE 2010 _____ Person(en)
zu einer Pauschale pro Person und Tag (exkl. 20 % USt.)

- Tagespauschale 10:00 – 18:00 Uhr EUR 168,00 exkl. Ust.
- Halbtagespauschale (4 Arbeitsstunden) EUR 84,00 exkl. Ust.

Auf Anfrage erstellen wir auch gerne maßgefertigte Angebote.

Buchungsdatum:

von _____ September 2010 bis _____ September 2010 bzw. von _____ Oktober 2010 bis _____ Oktober 2010

Besondere Wünsche und Hinweise: _____

Wir kontaktieren Sie unmittelbar nach Erhalt des Formulars, um weitere Details mit Ihnen zu besprechen.

Ort / Datum

Stempel und Unterschrift des Zeichnungsberechtigten
Bei Firmen oder juristischen Personen den Namen des Zeichnungsberechtigten in Blockschrift zusätzlich anführen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Promotioenteam Jessich KG (1. Teil)

1. Geltung

- 1.1. Die „Promotioenteam Jessich KG“ – im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt ihre Leistungsausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrages durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- 3.2. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ih sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungs-gehilfe“).
- 4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.
- 4.3. Die Agentur wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- 6.1. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- 6.2. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

7. Honorar

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.2. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.3. Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.4. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen der Agentur werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4. Der Kunde darf ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Promotio team Jessich KG (2. Teil)

9. Präsentationen

- 9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 9.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.
- 9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1. Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 10.2. Änderungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 10.4. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.
- 10.5. Dafür steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

11. Kennzeichnung

- 11.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2. Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrem Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

- 12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Agentur zu.

- 12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Agentur ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 12.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.
- 12.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

- 13.1. Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 13.2. Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 13.3. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schadund klaglos; der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen

14. Anzuwendendes Recht

- 14.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.
- 15.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.



Messe Congress Graz Betriebsgesellschaft m.b.H.
A-8010 Graz, Messeplatz 1 / Messeturm
T. 0043 316 8088 - 0, F. 0043 316 8088 - 249
messe.graz@mcg.at, www.mcg.at

